

Amtliche Abkürzung:	ABPVO	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	14.07.1978	Fundstelle:	GBI. 1978, 417
Textnachweis ab:	01.01.2005	Gliederungs-Nr:	7501
Dokumenttyp:	Verordnung		

Allgemeine Bergpolizeiverordnung (ABPVO) des Umweltministeriums Vom 14. Juli 1978

Zum 06.07.2013 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Überschrift geändert durch Artikel 123 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBI. S. 65, 80)

Auf Grund von § 148 des badischen Berggesetzes (bad. BG) vom 22. Juni 1890 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1925 (GVBl. S. 103) und

von § 197 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten (ABG) vom 24. Juni 1865 (GS. S. 705),

beide zuletzt geändert durch das Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft vom 21. Oktober 1975 (GBI. S. 654, ber. 1976 S. 96),

von Artikel 179 des württembergischen Berggesetzes (württ. BG) vom 7. Oktober 1874 (RegBl. S. 265),

zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (AGGVG) vom 16. Dezember 1975 (GBI. S. 868),

von §§ 2 und 3 in Verbindung mit Nr. 6 der Anlage des Gesetzes über die behälterlose unterirdische Speicherung von Gas (Gasspeichergesetz) vom 18. Mai 1971 (GBI. S. 172),

von § 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen vom 18. Dezember 1933 (GS. S. 493),

von § 2 des Gesetzes zur Erschließung von Erdöl und anderen Bodenschätzen vom 12. Mai 1934 (GS. S. 257),

von § 3 des Phosphoritgesetzes vom 16. Oktober 1934 (GS. S. 404),

sämtlich zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften vom 24. September 1937 (GS. S. 93) sowie

von § 2 der Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze vom 31. Dezember 1942 (RGBl. I 1943 S. 17)

erläßt das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr folgende Bergpolizeiverordnung:

INHALTSÜBERSICHT

ERSTER TEIL

Vorschriften für alle Betriebe

Erster Abschnitt

Sachlicher Geltungsbereich und

Begriffsbestimmungen

Geltungsbereich	§ 1
Begriffsbestimmungen	§ 2

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Erster Unterabschnitt

Grundregeln

Verhalten im Betrieb	§ 3
Sicherheit des Betriebes	§ 4

Zweiter Unterabschnitt

Besondere Verpflichtungen des Unternehmers

Betriebsaufsicht	§ 5
Bekanntgabe der Verordnung	§ 6
Betriebsanweisungen	§ 7
Untersuchung, Prüfung, Überprüfung	§ 8
Betriebsbuch	§ 9
Besondere Betriebsereignisse	§ 10

Dritter Unterabschnitt

Besondere Verpflichtungen der Beschäftigten

Anweisungen	§ 11
Unterrichtung der Beschäftigten	§ 12
Weisungsbefugte Personen	§ 13
Kontrollbefahrungen	§ 14

Vierter Unterabschnitt

Sonstige Vorschriften

Sicherung der Betriebsanlagen	§ 15
Sicherung der Erdoberfläche	§ 16
Betreten der Betriebsanlagen	§ 17
Rauschmittelverbot	§ 18
Markscheiderische Zeichen und Festpunkte	§ 19

Dritter Abschnitt

Arbeitsschutz

Erster Unterabschnitt

Gesundheitliche Anforderungen an Beschäftigte

Allgemeine Beschäftigungsbeschränkungen	§ 20
Vorsorgeuntersuchungen	§ 21
Ermächtigung von Ärzten	§ 22
Durchführung der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen	§ 23

Nachweis der ärztlichen Vorsorgeuntersuchung	§ 24
--	------

Zweiter Unterabschnitt

Sonstige Anforderungen an Beschäftigte

Beschäftigungseinschränkungen	§ 25
Beschäftigung von Jugendlichen	§ 26

Dritter Unterabschnitt

Arbeitsstätten und Arbeitsablauf

Einrichtung und Gestaltung der Arbeitsstätten	§ 27
Schutz gegen Staub	§ 28
Schutz gegen Lärm	§ 29
Verkehrssicherheit im Betrieb	§ 30
Arbeiten in Bunkern und Behältern	§ 31
Gestaltung des Arbeitsablaufes	§ 32

Vierter Unterabschnitt

Arbeitskleidung und Schutzausrüstung

Pflichten der Beschäftigten	§ 33
Pflichten des Unternehmers	§ 34

Fünfter Unterabschnitt

Sanitäre Einrichtungen und Aufenthaltsräume

Umkleide-, Wasch- und Aufenthaltsräume	§ 35
Toiletten	§ 36

Trinkwasser und andere Getränke	§ 37
---------------------------------	------

Vierter Abschnitt

Technische Arbeitsmittel

Erster Unterabschnitt

Allgemeine Anforderungen an technische

Arbeitsmittel und Maschinen

Bereitstellung technischer Arbeitsmittel	§ 38
Errichtung und Betrieb technischer Arbeitsmittel	§ 39
Bedienung technischer Arbeitsmittel	§ 40
Errichtung und Betrieb von Maschinen	§ 41
Inbetriebnahme von Maschinen	§ 42
Bedienung und Wartung von Maschinen	§ 43
Stetigförderer	§ 44
Krane und andere Hebezeuge	§ 45
Zentrifugen	§ 46
Schußapparate und Eintreibgeräte	§ 47

Zweiter Unterabschnitt

Überdruckanlagen, Verbrennungsmotoren,

elektrische Anlagen, Meßgeräte

Allgemeine Anforderungen an Überdruckanlagen	§ 48
Druckgasbehälter und Füllanlagen	§ 49

Luftverdichter mit ölgeschmierten Druckräumen	§ 50
Verdichter für brennbare oder giftige Gase	§ 51
Dampfkesselanlagen	§ 52
Inbetriebnahme von Verbrennungsmotoren	§ 53
Errichtung elektrischer Anlagen	§ 54
Betrieb elektrischer Anlagen	§ 55
Aufsichtsperson für elektrische Anlagen	§ 56
Gasmeßgeräte	§ 57

Fünfter Abschnitt

Arbeitsstoffe

Gefährliche Arbeitsstoffe	§ 58
Kunststoffe	§ 59

Sechster Abschnitt

Sicherung gegen Brand- und Explosionsgefahr

Plan für Brand- und Explosionsschutz	§ 60
Aufsichtsperson für Brand- und Explosionsschutz	§ 61
Feuerlöschgeräte und Feuerlöscheinrichtungen	§ 62
Brandschutz an Tagesschächten und in Untertagebetrieben	§ 63
Feuerstätten	§ 64
Aufbewahrung brennbarer Schmier- und Putzmittel	§ 65
Festlegung brandgefährdeter Bereiche	§ 66

Festlegung explosionsgefährdeter Bereiche § 67

Vorsorgemaßnahmen in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen § 68

Brennbare Flüssigkeiten § 69

Brennbare Gase § 70

Siebter Abschnitt

Umgang mit Sprengmitteln

Erster Unterabschnitt

Anforderungen an den Umgang mit Sprengmitteln

Allgemeine Sicherheitsanforderungen § 71

Verlust und Auffinden von Sprengstoffen § 72

Maßnahmen gegen unbeabsichtigte Zündung § 73

Nichtdetonierte Sprengladungen § 74

Zweiter Unterabschnitt

Berechtigte Personen und Hilfskräfte

Voraussetzungen für den Umgang mit Sprengmitteln § 75

Sprengberechtigte § 76

Sprengmittelausgeber- und beförderer § 77

Hilfskräfte § 78

Aufzeichnungen der Sprengberechtigten § 79

Weitergabe von Sprengmitteln § 80

Dritter Unterabschnitt

Aufbewahrung und Beförderung von Sprengmitteln

Sprengmittellagerung	§ 81
Verschluß der Sprengmittel	§ 82
Errichtung und Betrieb von Sprengmittellagern	§ 83
Gemeinsame Lagerung von Sprengmitteln	§ 84
Betretungsverbot von Sprengmittellagern	§ 85
Arbeiten in Sprengmittellagern	§ 86
Sprengmittelverzeichnis	§ 87
Annahme und Ausgabe von Sprengmitteln	§ 88
Bedarf an Sprengmitteln	§ 89
Nichtverbrauchte Sprengmittel	§ 90
Aufbewahrung von Sprengmittelkästen im Sprengmittellager	§ 91
Vorübergehende Aufbewahrung außerhalb von Sprengmittellagern	§ 92
Beförderung von Sprengmitteln	§ 93
Sprengmittelkästen	§ 94

Vierter Unterabschnitt

Sprengarbeit

Allgemeine Vorschriften für die Sprengarbeit	§ 95
Sicherheitsmaßnahmen vor Aufnahme der Sprengarbeit	§ 96

Einbringen der Sprengladungen	§ 97
Verdämmen der Sprengladungen	§ 98
Zündleitungen	§ 99
Elektrische Zündung	§ 100
Zündschnurzündung	§ 101
Sichern der Sprengstelle vor dem Zünden	§ 102
Zünden der Sprengladungen	§ 103
Verhalten nach dem Sprengen	§ 104
Zusätzliche Vorschriften für die Sprengarbeit beim Schachtabteufen	§ 105
Zusätzliche Vorschriften für die Sprengarbeit über Tage und in Tagebauen	§ 106

Achter Abschnitt

Rettungswesen und Arbeiten in

gesundheitsschädlichen Gasen

Rettungsvorkehrungen	§ 107
Rettungsmaßnahmen	§ 108
Erste Hilfe	§ 109
Bildung einer Grubenwehr oder Gasschutzwehr	§ 110
Hauptstelle für das Grubenrettungswesen	§ 111
Rettungspläne	§ 112

Einsatz der Grubenwehr oder Gasschutzwehr § 113

Atemschutzgeräte § 114

Ausrüstung mit Fluchtgeräten § 115

Neunter Abschnitt

Vermessungsarbeiten

Allgemeine Anforderungen an Vermessungsarbeiten § 116

Eintragungen in das Grubenbild § 117

Auskunftspflicht des benachbarten Bergbaubetriebes § 118

Markscheiderische Aufnahme abgeworfener Grubenbaue § 119

Beobachtung von Senkungen oder anderen Gebirgsbewegungen § 120

Abschluß des Grubenbildes § 121

Zehnter Abschnitt

Schutz der Umwelt

Maßnahmen gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Betriebes § 122

Wassergefährdende Stoffe § 123

Schutz von Mutterboden § 124

Wiedernutzbarmachung von verlassenen Tagebaugelände § 125

Verfüllung von Bohrlöchern § 126

ZWEITER TEIL

Vorschriften für Untertagebetriebe

Erster Abschnitt

Grubenbaue

Auffahrung von Grubenbauen	§ 127
Beschaffenheit von Grubenbauen	§ 128
Ausgänge zur Tagesoberfläche	§ 129
Sperrung von Grubenbauen	§ 130
Schutz vor Wassereinbrüchen und Gasausbrüchen	§ 131
Sicherung gegen Steinfall	§ 132
Geneigte Grubenbaue	§ 133
Beleuchtung	§ 134
Tragbares Geleucht	§ 135
Sprechverbindungen	§ 136
Haspelberge	§ 137
Besondere Vorschriften für Grubenbaue in Salzlagerstätten	§ 138

Zweiter Abschnitt

Ausbau

Einbringen und Überprüfen des Ausbaues	§ 139
Auswechseln und Entfernen des Ausbaues	§ 140

Dritter Abschnitt

Fahrung und Förderung

Fahrung und Benutzung der Fahrwege	§ 141
Regelung des Förderbetriebes	§ 142
Verwendung von Fahrzeugen mit eigener Antriebsmaschine	§ 143
Betrieb von Fahrzeugen und Förderwagen	§ 144
Verhalten von Personen auf Fahrzeugen	§ 145
Signale	§ 146
Förderbetrieb in unübersichtlichen Strecken	§ 147
Höchstgeschwindigkeit und Höchstbelastung	§ 148
Beleuchtung der Fahrzeuge	§ 149
Abstände	§ 150
Bewegen von Wagen und Zügen	§ 151
Förderung in Haspelbergen	§ 152
Verwendung nichtschienengebundener Fahrzeuge	§ 153

Vierter Abschnitt

Bewetterung

Wettersversorgung	§ 154
Wetterstrom	§ 155
Wetterführung	§ 156
Überwachung der Bewetterung	§ 157
Meldepflicht	§ 158

Fünfter Abschnitt

Felshohlbau

Abweichende Regelungen für den Felshohlbau	§ 159
Beschäftigungsbeschränkungen in Betrieben	
des Felshohlbaues	§ 160
Ausrüstung mit Fluchtgeräten in Betrieben	
des Felshohlbaues	§ 161
Beleuchtung in Felshohlbauen	§ 162
Verwendung von Fahrzeugen mit eigener Antriebsmaschine in Felshohlbauen	§ 163
Signale in Felshohlbauen	§ 164

Sechster Abschnitt

Besucherbergwerke und Schauhöhlen

Abweichende Regelungen für Besucherbergwerke	
und Schauhöhlen	§ 165
Betriebsplan für Besucherbergwerke und Schauhöhlen	§ 166
Besucherwege	§ 167
Ausschilderung und Fluchtweg	§ 168
Beleuchtung in Besucherbergwerken und Schauhöhlen	§ 169
Belüftung	§ 170

DRITTER TEIL

Vorschriften für Tagebaue und Tagesanlagen

Erster Abschnitt

Allgemeine Anforderungen

Zugang zu Tagebauen und Tagesanlagen	§ 171
Böschungen und Bermen	§ 172
Aufenthalt im Böschungsbereich	§ 173
Sicherung gegen Absturz	§ 174

Zweiter Abschnitt

Fahrzeuge und fahrbare Arbeitsgeräte

Grundregeln	§ 175
Verwendung von Fahrzeugen und fahrbaren Arbeitsgeräten	§ 176
Bedienung und Betrieb von Fahrzeugen und fahrbaren Arbeitsgeräten	§ 177
Großgeräte	§ 178
Seilbahnen und Aufzüge	§ 179

VIERTER TEIL

Schlußvorschriften für alle Betriebe

Bauartzulassungen	§ 180
Anerkennung von Sachverständigen und Prüfstellen	§ 181
Anordnungen	§ 182
Ausnahmen	§ 183

Übergangsvorschriften	§ 184
Ordnungswidrigkeiten	§ 185
Inkrafttreten	§ 186

ERSTER TEIL

Vorschriften für alle Betriebe

ERSTER ABSCHNITT

Sachlicher Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Betriebe, die der bergbehördlichen Aufsicht nach den Berggesetzen, dem Gasspeichergesetz und der Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze unterliegen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist oder sind

1. *Unternehmer* derjenige, in dessen Namen und für dessen Rechnung der Betrieb geführt wird,
2. *Aufsichtsperson*, wer vom Unternehmer nach den berggesetzlichen Vorschriften als verantwortliche Person bestellt wurde,
3. *Weisungsbefugte Person*, wer vom Unternehmer oder einer Aufsichtsperson zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung sicherheitlicher und ordnungsgemäßer Verhältnisse in einem begrenzten Betriebsbereich oder zur verantwortlichen Wahrnehmung von Sonderaufgaben insbesondere gegenüber dritten Personen bestimmt wurde,
4. *Sachverständiger* jeder, der vom Regierungspräsidium Freiburg für eine bestimmte Sachverständigentätigkeit aus dem Bereich des Bergwesens anerkannt wurde,
5. *Fachkundige Person*, wer auf Grund seiner fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie der Kenntnis einschlägiger Bestimmungen die notwendige Fachkunde hat, die ihm übertragenen Aufgaben auszuführen und mögliche Gefahren zu erkennen,
6. *Unterwiesene Person*, wer auf die Durchführung vom Unternehmer übertragener Arbeiten vorbereitet und über mögliche Gefahren bei unsachgemäßem Verhalten unterrichtet wurde,
7. *Betriebsanweisungen* die vom Unternehmer schriftlich festzulegenden allgemeinen sicherheitlichen Regelungen für besondere, in dieser Verordnung näher bezeichnete betriebliche Tätigkeiten,
8. *Dienstanweisungen* Betriebsanweisungen, die sich an bestimmte Personen oder Personengruppen richten,
9. *Arbeitsstätten* alle Arbeitsräume, Arbeitsplätze und Verkehrswege sowie sonstige Betriebsbereiche, die zum Aufenthalt von Personen bestimmt sind,

10. *Überdruckanlagen* alle technischen Arbeitsmittel, die einen Druck erzeugen oder in deren Innerem durch die Betriebsweise ein höherer als der atmosphärische Druck herrscht oder entstehen kann,
11. *Druckgase* die Stoffe, deren kritische Temperatur unter 50° C liegt oder deren Dampfdruck bei 50° C mehr als 3 bar beträgt, sowie Blausäure,
12. *Druckgasbehälter* ortsbewegliche verschließbare Behälter, die mit Druckgas gefüllt werden und nicht am Ort ihres Füllens verbleiben mit Ausnahme der Ausrüstungsteile, die deren Sicherheit nicht beeinflussen,
13. *Füllanlagen* die Anlagen zum Füllen von Druckgasbehältern mit Ausnahme der ortsfesten Behälter zur Lagerung der Gase, die in Druckgasbehälter abgefüllt werden sollen, sowie ihrer festverlegten Entleerungsleitungen bis zum Hauptabsperrenteil der Füllanlage,
14. *Dampfkesselanlagen* die Dampfkessel und die sonstigen Einrichtungen, die dem Betrieb der Dampfkesselanlagen dienen, insbesondere
das Kesselgerüst, die Einmauerung und die Ummantelung,
die Einrichtung für die Feuerung,
die Einrichtung innerhalb und außerhalb des Kesselaufstellungsraumes zur Lagerung, Aufbereitung und Zuleitung von Brennstoffen,
die Luftvorwärmer, soweit sie im Rauchgasstrom der Feuerung angeordnet sind, und die Gebläse für die Feuerung,
die Einrichtungen zur Rauchgasabführung einschließlich der Saugzuganlagen und des Schornsteins sowie der in der Rauchgasabführung eingebauten Anlagen zur Verminderung von Luftverunreinigungen,
die Speisewasservorwärmer, soweit sie im Rauchgasstrom der Feuerung angeordnet sind, sowie die Speisevorrichtungen mit den zum Dampfkessel führenden Speiseleitungen,
die absperzbaren Überhitzer und die Zwischenüberhitzer, soweit sie im Rauchgasstrom der Feuerung angeordnet sind, sowie die im Kesselaufstellungsraum befindlichen Dampfkühler,
die Druckausdehnungsgefäße, soweit sie nicht zum Dampfkessel gehören, sowie die Verbindungsleitungen zwischen Dampfkessel und Druckausdehnungsgefäß,
der Kesselaufstellungsraum oder der zur Unterbringung des Dampfkessels und der zu seinem Betrieb dienenden Einrichtungen erforderliche Teilraum und die im Kesselaufstellungsraum befindlichen Dampf- und Heißwasserleitungen und deren Armaturen,
15. *Dampfkessel* Behälter- oder Rohranordnungen, in denen
Wasserdampf von höherem Druck als dem atmosphärischen Druck zum Zweck der Verwendung außerhalb dieser Anordnung erzeugt wird (Dampferzeuger) oder
Heißwasser von höherer Temperatur als der dem atmosphärischen Druck entsprechenden Siedetemperatur zum Zweck der Verwendung außerhalb dieser Anordnung erzeugt wird (Heißwassererzeuger) oder
Wasserdampf oder Heißwasser durch zwei getrennte, Wasser enthaltende Druckteile erzeugt wird, sofern der Wasserdampf oder Heißwasser abgebende Druckteil eine Einheit mit dem durch Brennstoff oder elektrischem Strom beheizten Druckteil bildet,
sowie alle mit ihm verbundenen Einrichtungen und Leitungen mit Ausnahme der Teile der Eintritts-, Austritts- und Ablassleitungen, die vom Dampfkessel abgesperrt werden können, und
der Einrichtungen, in denen der erzeugte Dampf überhitzt oder gekühlt wird und die vom Dampfkessel abgesperrt werden können, es sei denn, daß sie sich in einem Behälter des Dampfkessels befinden, der unter einem höheren als dem atmosphärischen Druck steht,
16. *(aufgehoben)*
17. *(aufgehoben)*
18. *Sprengmittel* alle explosionsgefährlichen oder explosionsfähigen Stoffe, Zündmittel und Sprengzubehör, die zur Ausführung von Sprengarbeiten bestimmt und erforderlich sind,

19. *Brennbare Flüssigkeiten* die Stoffe mit Flammpunkt, die bei 35° C weder fest noch salbenförmig sind, bei 50° C einen Dampfdruck von 3 bar oder weniger haben und zu einer der nachstehenden Gefahrklasse gehören:
- a) Gefahrklasse A:
Flüssigkeiten, die einen Flammpunkt nicht über 100° C haben und hinsichtlich der Wasserlöslichkeit nicht die Eigenschaften der Gefahrklasse B aufweisen, und zwar
Gefahrklasse A I:
Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21° C,
Gefahrklasse A II:
Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von 21° C bis 55° C,
Gefahrklasse A III:
Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 55° bis 100° C;
- b) Gefahrklasse B:
Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21° C, die sich bei 15° C in Wasser lösen oder deren brennbare flüssige Bestandteile sich bei 15° C in Wasser lösen;
brennbare Flüssigkeiten der Gefahrklasse A III, die auf ihren Flammpunkt oder darüber erwärmt sind, stehen den brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrklasse A I gleich,«.
20. *Brandgefährdete Bereiche* jeder Betrieb oder Betriebsteil, in dem selbstentzündliche, leicht entzündliche, brandfördernde oder bei Bränden nur schwer zu löschende Stoffe oder Gegenstände in solcher Menge vorhanden sind, daß im Falle ihrer Entzündung ein gefährlicher Brand entstehen kann,
21. *Explosionsgefährdete Bereiche* jeder Betrieb oder Betriebsteil, in dem auf Grund der örtlichen und betrieblichen Verhältnisse explosionsfähige Atmosphäre in gefahrdrohender Menge auftreten kann,
22. *Explosionsfähige Atmosphäre* ein aus Luft und brennbaren Gasen, Dämpfen, Nebel oder Stäuben bestehendes Gemisch unter atmosphärischen Bedingungen, in dem sich eine Verbrennung nach Zündung von der Zündstelle aus selbständig fortpflanzt,
23. *Feuararbeiten* sind Handhabungen von technischen Arbeitsmitteln, bei deren Ingebrauchnahme durch Funken, Flammen und hohe Temperaturen Brände oder Explosionen entstehen können,
24. *Untersuchung* mindestens eine eingehende Besichtigung zur Feststellung von Schäden oder Mängeln, insbesondere an allen sicherheitlich wichtigen Teilen, erforderlichenfalls nach deren vollständiger oder teilweiser Reinigung und unter Anwendung von Werkzeugen oder anderen Arbeitsgeräten und sonstigen Hilfsmitteln, sowie bei technischen Arbeitsmitteln das betriebstechnisch zweckmäßige Erproben ihrer einwandfreien Arbeitsweise, erforderlichenfalls unter Durchführung hierzu erforderlicher Messungen, durch einen Sachverständigen,
25. *Prüfung* mindestens eine eingehende Besichtigung zur Feststellung von Schäden oder Mängeln, erforderlichenfalls unter Anwendung von Werkzeugen oder anderen Arbeitsgeräten und sonstigen Hilfsmitteln, sowie bei technischen Arbeitsmitteln das betriebstechnisch zweckmäßige Erproben ihrer einwandfreien Arbeitsweise durch eine fachkundige Aufsichtsperson,
26. *Überprüfung* mindestens eine Besichtigung zur Feststellung äußerlich erkennbarer Schäden und Mängel und bei technischen Arbeitsmitteln das betriebstechnisch zweckmäßige Erproben ihrer einwandfreien Arbeitsweise durch eine fachkundige Person.

ZWEITER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

Erster Unterabschnitt

Grundregeln

§ 3 Verhalten im Betrieb

(1) Im Betrieb hat sich jeder so zu verhalten, daß niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Jeder hat Handlungen zu unterlassen, die das Leben oder die Gesundheit einer Person gefährden oder die Sicherheit des Betriebes sowie dessen Nachbarschaft mehr als nach den Umständen unvermeidbar gefährden können. Jeder hat derartige Handlungen Dritter nach Möglichkeit zu verhindern oder zu unterbinden.

(3) Jeder, der von einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer Person oder für die Sicherheit des Betriebes oder dessen Nachbarschaft oder von Anzeichen einer solchen Gefahr Kenntnis erhält, muß unverzüglich versuchen, diese Gefahr abzuwenden, gefährdete Personen warnen und die nächst erreichbare Aufsichtsperson unterrichten.

(4) Werden Einrichtungen, die dem Schutz des Lebens oder der Gesundheit einer Person dienen, oder sicherheitliche Maßnahmen vorübergehend unwirksam, sind unverzüglich mindestens gleichwertige Sicherheitsvorkehrungen zu treffen; werden solche Einrichtungen oder Maßnahmen aus zwingenden Gründen vorübergehend außer Wirkung gesetzt, sind diese Vorkehrungen durch eine Aufsichtsperson oder die weisungsbefugte Person zu treffen.

§ 4 Sicherheit des Betriebes

(1) Zur Gewährleistung sicherer Verhältnisse im Betrieb sind bei der Gestaltung der Arbeitsstätten und des Arbeitsablaufes sowie bei der Durchführung der Untersuchungen, Prüfungen und Überprüfungen die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und hygienischen Regeln sowie die sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse zu beachten.

(2) Arbeiten, die durch gegenseitige Beeinflussung eine Gefahr für Beschäftigte hervorrufen können, sind zur Vermeidung dieser Gefahr aufeinander abzustimmen.

Zweiter Unterabschnitt Besondere Verpflichtungen des Unternehmers

§ 5 Betriebsaufsicht

(1) Der Unternehmer muß sicherstellen, daß

1. für alle Arbeiten im Betrieb Aufsichtspersonen in der erforderlichen Zahl bestellt und soweit erforderlich, weisungsbefugte Personen bestimmt werden,
2. den Pflichten der Aufsichtsperson auch bei Ausfall der damit unmittelbar betrauten Aufsichtsperson jederzeit zuverlässig nachgekommen wird,
3. mindestens eine für die Abwendung aller betrieblichen Gefahren geeignete und mit den hierzu erforderlichen Befugnissen ausgestattete Aufsichtsperson für die Dauer der Anwesenheit von Personen im Betrieb anwesend ist oder innerhalb kurzer Zeit anwesend sein kann,
4. die Zahl, die Namen und die untätigen Arbeitsstätten der im Betrieb anwesenden Personen festgestellt werden können und
5. nach jeder Schicht festgestellt wird, ob sich an besonders gefährlichen Arbeitsstätten oder unter Tage noch Personen aufhalten.

(2) Der Unternehmer darf nur solche Personen zu Aufsichtspersonen bestellen, welche die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

§ 6

Bekanntgabe der Verordnung

(1) Der Unternehmer muß den Aufsichtspersonen, den weisungsbefugten Personen, den mit Ausbildungsbefugnissen betrauten Personen, den Fachkräften für Arbeitssicherheit und den Betriebsratsmitgliedern vor Aufnahme ihrer Tätigkeit Abdrucke dieser Verordnung innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten gegen Empfangsbestätigung durch Unterschrift mit Datumsangabe aushändigen. Die Empfangsbestätigungen müssen zum Betriebsbuch genommen werden.

(2) Der Unternehmer muß sicherstellen, daß alle Beschäftigten von den für sie einschlägigen Vorschriften dieser Verordnung Kenntnis erhalten. Beschäftigte, welche die deutsche Sprache nicht beherrschen, müssen von diesen Vorschriften in einer ihnen verständlichen Sprache Kenntnis erhalten.

(3) Der Unternehmer muß einen Abdruck dieser Verordnung in jedem Betrieb und in jeder Werksanlage, die selbständiger Teil eines Betriebes ist, an geeigneter Stelle zur Einsicht auslegen.

§ 7

Betriebsanweisungen

(1) Der Unternehmer muß zur Regelung von wiederkehrenden Arbeitsvorgängen und Arbeitsabläufen Betriebsanweisungen erlassen.

(2) Die nach dieser Verordnung erlassenen Betriebsanweisungen sind dem Regierungspräsidium Freiburg vorzulegen und den betroffenen Beschäftigten, den zuständigen Aufsichtspersonen und weisungsbefugten Personen, den zuständigen Fachkräften für Arbeitssicherheit und dem Betriebsrat gegen Empfangsbestätigung durch Unterschrift mit Datumsangabe auszuhändigen. Die Betriebsanweisungen und die Empfangsbestätigungen müssen für die Dauer ihrer Gültigkeit zum Betriebsbuch genommen werden.

(3) Die Betriebsanweisungen sowie die bergbehördlichen Anordnungen, deren Bekanntmachung vom Regierungspräsidium Freiburg gefordert wird, müssen für die Dauer ihrer Gültigkeit an dafür geeigneten Stellen in den Werksanlagen der Betriebe zum Aushang gebracht oder zur Einsicht ausgelegt und stets in gut lesbarem Zustand gehalten werden.

§ 8

Untersuchung, Prüfung, Überprüfung

(1) Der Unternehmer hat regelmäßige und angemessene Zeitabstände festzulegen, nach denen betriebliche Einrichtungen, die für den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen oder die Sicherheit des Betriebes und dessen Nachbarschaft von besonderer Bedeutung sind, mindestens einer Überprüfung unterzogen werden müssen. Das gilt nicht, sofern in dieser Verordnung oder in anderen bergbehördlichen Verordnungen Fristen für Untersuchungen, Prüfungen oder Überprüfungen vorgeschrieben sind.

(2) Der Unternehmer hat für die fristgerechte Durchführung der nach dieser Verordnung oder nach anderen bergbehördlichen Verordnungen vorgeschriebenen Untersuchungen, Prüfungen und Überprüfungen zu sorgen sowie die hierfür erforderlichen Arbeitskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen.

(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß die Sachverständigen über alle erforderlichen Unterlagen und Nachweise verfügen und zu den Ergebnissen der Untersuchungen schriftliche Berichte anfertigen; er hat die Berichte dem Regierungspräsidium Freiburg unverzüglich vorzulegen. Über die Ergebnisse der Prüfungen sind schriftliche Nachweise zu führen, die mit Datum und Namenszeichen der prüfenden Person zu versehen sind; die Nachweise sind nach der letzten Eintragung mindestens drei Jahre aufzubewahren.

(4) Der Unternehmer hat Art und Umfang der vorgeschriebenen Prüfungen und Überprüfungen sowie das Verfahren zur Meldung festgestellter Schäden oder Mängel unter Berücksichtigung der sicherheitlichen Erfordernisse durch Betriebsanweisungen festzulegen, diese Anweisungen den mit den Prüfungen

und Überprüfungen beauftragten Personen auszuhändigen und diese Personen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit darüber zu unterweisen.

(5) Bei Untersuchungen, Prüfungen oder Überprüfungen festgestellte Schäden oder Mängel sind den zuständigen Aufsichtspersonen unverzüglich mitzuteilen.

(6) Eine Untersuchung ersetzt eine Prüfung oder eine Überprüfung, eine Prüfung ersetzt eine Überprüfung.

§ 9 Betriebsbuch

(1) Der Unternehmer muß ein Betriebsbuch führen, in das die geltenden Betriebspläne, bergbehördliche Anordnungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, die Bestellung von Aufsichtspersonen, das Ergebnis von Untersuchungen und Prüfungen sowie die weiteren in dieser Verordnung geforderten Unterlagen aufzunehmen sind.

(2) Der Unternehmer muß das Betriebsbuch einschließlich seiner Nachträge

1. den zuständigen Aufsichtspersonen,
2. den zuständigen Fachkräften für Arbeitssicherheit und
3. dem Betriebsrat

gegen Bestätigung durch Unterschrift mit Datumsangabe unverzüglich zur Kenntnis geben, soweit deren Geschäftsbereiche betroffen werden; die Bestätigungen sind zum Betriebsbuch zu nehmen.

(3) Der Unternehmer muß dafür sorgen, daß die Aufsichtspersonen, die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und der Betriebsrat das Betriebsbuch jederzeit einsehen können.

§ 10 Besondere Betriebsereignisse

Der Unternehmer hat besondere Betriebsereignisse, die für sicherheitliche Schlußfolgerungen von Bedeutung sind, auch wenn kein Personenschaden eingetreten ist, dem Landesbergamt unverzüglich anzuzeigen. Hierzu gehören insbesondere Wasserdurchbrüche, Gebirgsschläge, Verschüttungen, Verbrüche und Schwimmsandeinbrüche größeren Ausmaßes, Gasausbrüche, Brände, Verpuffungen, Explosionen, Zerknall, Unregelmäßigkeiten beim Umgang mit Sprengmitteln und bei der Kennzeichnung von Sprengstoffen und sprengkräftigen Zündmitteln, jedes nach Art oder Menge ungewöhnliche Auftreten von Wasser oder schädlichen Wettern, größere Störungen an Einrichtungen der Förderung, Fahrung, Bewetterung und Wasserhaltung, wesentliche Schäden oder Mängel an Dampfkesselanlagen und an Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Befördern und Aufbereiten brennbarer Flüssigkeiten, größere Rutschungen in Tagebauen oder an Halden sowie Massenerkrankungen.

Dritter Unterabschnitt

Besondere Verpflichtungen der Beschäftigten

§ 11 Anweisungen

(1) Aufsichtspersonen und weisungsbefugte Personen sind berechtigt und verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung sicherheitlicher und ordnungsgemäßer Verhältnisse in ihrem Verantwortungsbereich erforderlichen Anweisungen zu erteilen.

(2) Die Beschäftigten haben die Betriebsanweisungen des Unternehmers sowie die Anweisungen der Aufsichtspersonen und der weisungsbefugten Personen zu befolgen, soweit sie zum Zwecke der Gewährleistung sicherheitlicher und ordnungsgemäßer Betriebsverhältnisse erlassen wurden.

(3) Verkehrsregelnde Hinweise sind zu beachten.

(4) Signale sind zu befolgen; dies gilt nicht für Signale, die keine sicherheitliche Bedeutung haben. Besteht Unklarheit über die Bedeutung eines Signales, ist seine Wiederholung abzuwarten; dies gilt nicht, wenn ein Signal »Halt« oder »Not aus« bedeuten kann.

§ 12

Unterrichtung der Beschäftigten

(1) Die Aufsichtspersonen müssen die Beschäftigten bei betrieblichen Änderungen, insbesondere bei der Zuweisung oder beim Wechsel des Arbeitsortes oder des Arbeitsplatzes oder bei der Änderung des Betriebs- oder Arbeitsablaufes, über die damit verbundenen besonderen Gefahren und deren Abwehr unterrichten.

(2) Mit der Unterrichtung können auch Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder andere zuverlässige und mit den besonderen Gefahren des Arbeitsortes oder des Arbeitsplatzes vertraute Personen beauftragt werden.

§ 13

Weisungsbefugte Personen

(1) Die Aufsichtspersonen müssen eine von zwei oder mehreren Personen, die untätige Arbeiten gemeinsam durchführen, zur weisungsbefugten Person bestimmen. Satz 1 findet für tätige Arbeiten entsprechende Anwendung soweit es die Sicherheit erfordert. Es dürfen nur solche Personen bestimmt werden, welche die erforderliche Qualifikation besitzen und die deutsche Sprache beherrschen.

(2) Die weisungsbefugten Personen haben die ihnen zugeteilten Beschäftigten zur Befolgung der von den Aufsichtspersonen erteilten Anweisungen anzuhalten.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn Arbeiten bei dauernder Anwesenheit einer Aufsichtsperson durchgeführt werden.

§ 14

Kontrollbefahrungen

(1) In jeder Schicht muß von den Aufsichtspersonen mindestens eine Kontrollbefahrung der belegten Arbeitsorte durchgeführt werden. Aufsichtspersonen, die infolge unvorhersehbarer Ereignisse an der Durchführung einer fälligen Kontrollbefahrung verhindert sind, müssen im Einzelfall eine andere zuverlässige Person mit der Durchführung der Kontrollbefahrung beauftragen.

(2) Mit nur einem Beschäftigten belegte untätige Arbeitsstätten sowie Arbeitsstätten mit erhöhter Gefährdung für die Beschäftigten müssen in jeder Schicht mindestens zweimal befahren werden, sofern nicht die Aufsichtsperson wegen der Außergewöhnlichkeit der Arbeit ständig anwesend ist. Das Landesbergamt kann die Durchführung einer größeren Zahl von Kontrollbefahrungen anordnen, soweit dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. Zwischen zwei aufeinanderfolgenden Kontrollbefahrungen muß ein zeitlicher Abstand von mindestens zwei Stunden liegen.

(3) Die zusätzlichen Kontrollbefahrungen an mit nur einem Beschäftigten belegten untätigen Arbeitsstätten können durch unmißverständliche Kontrollmeldungen ersetzt werden, soweit es sich um Arbeiten oder Arbeitsstätten ohne erhöhte Gefährdung für die Beschäftigten handelt und wenn eine sichere gegenseitige Verständigungsmöglichkeit zwischen den Beschäftigten der einen Arbeitsstätte mit Beschäftigten einer benachbarten Arbeitsstätte besteht.

Vierter Unterabschnitt

Sonstige Vorschriften

§ 15

Sicherung der Betriebsanlagen

(1) Tätige Betriebsanlagen sind durch Mauern, Zäune, Aufschüttungen, Gräben oder in sonst geeigneter Weise so abzugrenzen, daß sie nicht unbeabsichtigt betreten werden können. Die Abgrenzung

kann unterbleiben, wenn der Schutz des öffentlichen Verkehrs oder die Sicherheit von Personen diese nicht erfordert.

(2) Nicht ständig beaufsichtigte Tagesöffnungen müssen so abgesperrt sein, daß die unterirdischen Anlagen von Unbefugten nicht ohne Gewaltanwendung betreten werden können.

(3) Öffnungen und Vertiefungen, bei denen Absturzgefahr besteht, sind so zu sichern, daß niemand unbeabsichtigt hineingelangen kann. Abdeckungen müssen ausreichend belastbar und gegen seitliches Verschieben gesichert sein.

(4) Zur Sicherung der Beschäftigten vor gefährlichen Wasserzuflüssen sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dies gilt auch zur Sicherung der Nachbarschaft vor betriebsbedingten gefährlichen Wasserzuflüssen.

(5) Betriebsanlagen sind gegen Blitzgefahr zu schützen, soweit es nach Lage, Bauweise oder Nutzung erforderlich ist. Blitzschutzanlagen sind wenigstens alle zwei Jahre zu untersuchen.

§ 16

Sicherung der Erdoberfläche

(1) Der Unternehmer muß die Erdoberfläche in Bereichen, in denen durch betriebliche Maßnahmen gefährliche Bewegungen an Halden oder Böschungen oder an der sonstigen Erdoberfläche oder in denen durch unterirdische Anlagen gefahrdrohende Tagesbrüche, Rutschungen, Erdrisse oder Senkungen entstanden oder zu erwarten sind, durch geeignete Maßnahmen gegen Gefahren für Personen oder die Umgebung sichern. Das Regierungspräsidium Freiburg kann bei derartigen entstandenen oder zu erwartenden Einwirkungen Art und Umfang der Maßnahmen erforderlichenfalls anordnen; dies gilt insbesondere für die Festlegung von Sicherheitsfesten.

(2) Die Herstellung von Grubenbauen oder Bohrlöchern in Sicherheitsfesten und andere Schwächungen der Sicherheitsfesten bedürfen der Erlaubnis des Landesbergamtes.

§ 17

Betreten der Betriebsanlagen

(1) Unbefugten ist das Betreten des Betriebes und der auf Grund von § 16 Abs. 1 abgesperrten Bereiche verboten. Der Unternehmer muß dieses Verbot an den Eingängen und an den Grenzen des Betriebsgeländes sowie an den Grenzen der nach § 16 Abs. 1 abgesperrten Bereiche unter Hinweis auf diese Verordnung gut sichtbar auf Tafeln bekannt machen.

(2) Den Beschäftigten ist das Betreten des Betriebsgeländes nur gestattet, soweit dies im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Betrieb erforderlich ist.

(3) Personen, die nicht im Betrieb beschäftigt sind, dürfen das Betriebsgelände nur nach vorheriger Zustimmung des Unternehmers betreten. Betriebsunkundige Personen sind, wenn sie sich selbst oder Dritte gefährden können, durch eine zuverlässige Person begleiten zu lassen.

§ 18

Rauschmittelverbot

(1) Im Betrieb ist der Genuß alkoholischer Getränke oder sonstiger berauschender Mittel verboten, soweit dadurch die Sicherheit beeinträchtigt wird.

(2) Personen, die betrunken oder sonst berauscht sind und damit sich selbst oder Dritte gefährden können, ist der Aufenthalt innerhalb des Betriebes verboten; sie dürfen nicht beschäftigt werden. Zur Abwendung von Gefahren, die von diesen Personen ausgehen, hat der Unternehmer geeignete Maßnahmen zu treffen.

§ 19

Markscheiderische Zeichen und Festpunkte

Markscheiderische Zeichen und vermessungstechnische Festpunkte dürfen nicht durch Unbefugte entfernt, beschädigt oder in ihrer Lage verändert werden. Wer Veränderungen an solchen Zeichen und Festpunkten feststellt, hat dies dem Unternehmer mitzuteilen.

DRITTER ABSCHNITT

Arbeitsschutz

Erster Unterabschnitt

Gesundheitliche Anforderungen an Beschäftigte

**§ 20
(aufgehoben)**

**§ 21
(aufgehoben)**

**§ 22
(aufgehoben)**

**§ 23
(aufgehoben)**

**§ 24
(aufgehoben)**

Zweiter Unterabschnitt

Sonstige Anforderungen an Beschäftigte

§ 25 Beschäftigungseinschränkungen

(1) Personen dürfen mit Arbeiten, an die erhöhte sicherheitliche Anforderungen zu stellen sind oder durch deren fehlerhafte Ausführung sie selbst oder andere Personen unmittelbar gefährdet werden können, sowie an besonders gefährlichen Arbeitsorten nur beschäftigt werden, wenn sie für diese Arbeiten ausgebildet wurden, die erforderlichen Kenntnisse besitzen, betriebserfahren und zuverlässig sind sowie die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen. Andere Personen dürfen für diese Arbeiten nur zum Zwecke der Ausbildung und nur unter ständiger Anwesenheit einer fachkundigen Person herangezogen werden.

(2) Fremdsprachige Personen dürfen mit selbständigen Arbeiten nur beschäftigt werden, sofern sie die Anweisungen der Aufsichtspersonen oder der weisungsbefugten Personen, den Inhalt schriftlicher Anhänge sowie die Bedeutung von Verbots- und Warntafeln richtig erfassen und sich in deutscher Sprache verständigen können.

**§ 26
(aufgehoben)**

Dritter Unterabschnitt

Arbeitsstätten und Arbeitsablauf

§ 27 Einrichtung und Gestaltung der Arbeitsstätten

(1) Arbeitsstätten sind so einzurichten, auszustatten und zu unterhalten, daß die Beschäftigten ihre Arbeiten ohne Gefährdung für sich und andere Personen vornehmen können. Hierbei sind die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und hygienischen Regeln sowie die sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse zu beachten.

(2) Bei der Gestaltung der Arbeitsstätten ist für ausreichenden Schutz der Beschäftigten gegen Absturz und vor gefährdenden Einwirkungen, insbesondere durch

1. fallende, abrollende oder umstürzende Gegenstände,
2. mechanische Einrichtungen,
3. gefährliche Arbeitsstoffe,
4. Lärm, Erschütterungen,
5. unzuträgliche Temperaturen, Feuchtigkeit und sonstige klimatisch schädliche Einflüsse,
6. Sauerstoffmangel, Gase, Dämpfe, Nebel, Stäube,
7. elektrischen Strom, elektrostatische Aufladung,
8. ultraviolette und ionisierende Strahlen sowie Laserstrahlen

zu sorgen.

(3) Arbeitsstätten müssen gefahrlos zugänglich sein und im Notfall schnell verlassen werden können. Fluchtwege sind zu kennzeichnen.

(4) Arbeitsstätten sind so einzurichten, daß die Beschäftigten die Arbeitsvorgänge an ihrem Arbeitsplatz überblicken können.

(5) Arbeitsstätten, an denen sich Personen aufhalten, sind ausreichend zu erhellen oder zu beleuchten; Verkehrswege sind bei Dunkelheit oder unsichtigem Wetter zu beleuchten, soweit dies die Sicherheit des Verkehrs erfordert. Eine Notbeleuchtung ist einzurichten, wenn bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung Unfallgefahren zu befürchten sind.

(6) Den Beschäftigten sind geeignete Sitzgelegenheiten am Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen, wenn Arbeiten sitzend verrichtet werden können und der Arbeitsablauf dadurch nicht behindert wird.

(7) Gefahrdrohende Verunreinigungen oder Ablagerungen an Arbeitsstätten müssen unverzüglich beseitigt werden.

(8) Das Regierungspräsidium Freiburg kann Maßnahmen für eine zweckdienliche Gestaltung der Arbeitsstätten anordnen, wenn die vom Unternehmer getroffenen Maßnahmen nicht ausreichen.

§ 28 Schutz gegen Staub

(1) Die Entstehung gesundheitsgefährlicher Stäube ist soweit zu vermindern, wie es der Stand der Technik ermöglicht. Der Unternehmer hat entsprechend dafür zu sorgen, daß geeignete Betriebsverfahren geplant und durchgeführt werden, geeignete Maschinen, maschinelle Anlagen und sonstige Einrichtungen des Betriebes beschafft, errichtet, angeordnet, betrieben, erhalten und geeignete Hilfsstoffe verwendet werden.

(2) Entstandene gesundheitsgefährliche Stäube sind zu bekämpfen; ihre Ausbreitung auf die Arbeitsstätte ist soweit zu vermeiden, wie es der Stand der Technik ermöglicht. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß entstandene Stäube niedergeschlagen, abgesaugt, gefiltert oder auf andere Weise unschädlich gemacht werden.

§ 29 Schutz gegen Lärm

(1) An Arbeitsstätten, an denen der Beurteilungspegel 85 dB(A) erreicht und überschreitet, sind technische und organisatorische Maßnahmen zur Lärmbekämpfung zu treffen.

(2) Läßt sich der Beurteilungspegel nicht unter 85 dB(A) senken, muß der Unternehmer geeignete persönliche Schallschutzmittel zur Verfügung stellen. *)

Fußnoten

*) Absatz 2 aufgehoben, soweit er untertägige Betriebe betrifft.

§ 30 Verkehrssicherheit im Betrieb

Straßen, Wege, Treppen, Leitern, Rampen, Bühnen, Brücken und ähnliche dem Personen- oder Fahrzeugverkehr dienende Anlagen und Einrichtungen sind verkehrssicher einzurichten und zu unterhalten. Sie dürfen durch Lagern und Befördern von Gegenständen nicht versperrt werden.

§ 31 Arbeiten in Bunkern und Behältern

(1) Schüttgut in Bunkern oder Behältern darf nicht betreten werden. Dies gilt nicht für vorübergehende Arbeiten zu Reparaturzwecken, wenn

1. die Austrittsöffnungen zuverlässig verschlossen sind,
2. das Schüttgut keine Brücken oder Hohlräume gebildet hat und
3. Sicherungen gegen Absturz getroffen sind.

Das Verbot ist an Bunkern und Behältern gut sichtbar bekanntzumachen.

(2) In Bunkern, Behältern und engen oder schwer zugänglichen Räumen wie Kesseln, Röhren und Kanälen, dürfen Arbeiten nur auf Anweisung einer Aufsichtsperson durchgeführt werden; diese hat die Sicherungsmaßnahmen zu bestimmen. Während des Aufenthaltes von Personen in den genannten Einrichtungen muß ständig eine Person unmittelbar außerhalb des Gefahrenbereiches anwesend sein.

§ 32 Gestaltung des Arbeitsablaufes

(1) Bei der Gestaltung des Arbeitsablaufes ist für ausreichenden Schutz der Beschäftigten vor gefährdenden Einwirkungen zu sorgen.

(2) Das Regierungspräsidium Freiburg kann Maßnahmen für einen möglichst gefahrlosen Arbeitsablauf anordnen, wenn die vom Unternehmer getroffenen Maßnahmen nicht ausreichen.

Vierter Unterabschnitt Arbeitskleidung und Schutzausrüstung

§ 33 Pflichten der Beschäftigten

(1) Die Beschäftigten müssen Arbeitskleidung tragen, die den anerkannten Erfordernissen des Unfall- und des Gesundheitsschutzes entspricht. Sie müssen persönliche Schutzausrüstung, insbesondere Staubmasken, Gehörschutzmittel, Schürzen, Schutzbrillen, Haarnetze, Schutzhandschuhe, Handler, Knieschoner und Schienbeinschützer verwenden, soweit dies zum Schutz vor Verletzungen oder anderen Gesundheitsschädigungen erforderlich ist.

(2) Unter Tage müssen Kopfschutzhelme und Sicherheitsschuhwerk getragen werden. Dies gilt auch in übertägigen Betriebsbereichen, soweit dies zum Schutz vor Kopf- und Fußverletzungen erforderlich ist.

(3) In unmittelbarer Nähe bewegter und nicht abgedeckter Teile von technischen Arbeitsmitteln ist enganliegende Kleidung zu tragen. Das Haar ist zu schützen, soweit dies zum Schutz vor Verletzungen erforderlich ist.

(4) Bei Feuer- und Trennarbeiten darf nur Arbeitskleidung getragen werden, die nicht mit leichtentzündlichen oder brennbaren gefährlichen Arbeitsstoffen verunreinigt ist.

(5) Besteht bei Arbeiten Absturzgefahr, müssen die Beschäftigten Höhensicherungsgeräte oder Sicherheitsleinen mit Auffang- oder Sicherheitsgurten benutzen, sofern nicht der Absturzgefahr durch Errichtung ausreichend bemessener Arbeitsbühnen oder durch sonstige gleichwertige Schutzmaßnahmen begegnet werden kann.

§ 34

Pflichten des Unternehmers

(1) Der Unternehmer muß den Beschäftigten die nach § 33 Abs. 1 und 2 erforderliche persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen. Diese muß dem Stand der Technik entsprechen.

(2) Der Unternehmer muß den Beschäftigten geeignete Schutzkleidung zur Verfügung stellen, soweit dies zum Schutz vor Durchnässung erforderlich ist.

Fünfter Unterabschnitt

Sanitäre Einrichtungen und Aufenthaltsräume

§ 35

Umkleide-, Wasch- und Aufenthaltsräume

(1) Der Unternehmer hat den Beschäftigten geeignete Räume und Einrichtungen zum Umkleiden und zum Waschen sowie für den Aufenthalt während der Arbeitspausen zur Verfügung zu stellen.

(2) Für weibliche Personen sowie für Jugendliche sind besondere Umkleide- und Waschräume zur Verfügung zu stellen.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Räume sind ihrem Verwendungszweck entsprechend einzurichten und zu belüften, stets sauber zu halten und bei kalter Witterung zu beheizen.

(4) Wascheinrichtungen sind mit hygienisch einwandfreiem Wasser zu versorgen.

(5) Übertägige Zapfstellen für Wasser, das keine Trinkwasserqualität besitzt, sind mit der Bezeichnung »kein Trinkwasser« zu versehen. Dies gilt nicht für Hydranten und Löschwasseranschlüsse. Satz 1 gilt auch für Untertagebetriebe, in denen Trinkwasserleitungen verlegt sind.

§ 36

Toiletten

(1) Über Tage sind die erforderlichen Toiletten zur Verfügung zu stellen. Für weibliche Personen müssen gesonderte Toiletten vorhanden sein.

(2) Unter Tage sind in erforderlicher Anzahl an geeigneten Stellen chemische Trockentoiletten aufzustellen.

(3) Toiletten sind stets sauber zu halten und in regelmäßigen Abständen zu desinfizieren.

§ 37

Trinkwasser und andere Getränke

(1) Für die Beschäftigten müssen Trinkwasser oder andere alkoholfreie Getränke zur Verfügung stehen.

(2) Leitungen für Trinkwasser dürfen nicht mit Leitungen für Brauchwasser verbunden sein.

VIERTER ABSCHNITT

Technische Arbeitsmittel

Erster Unterabschnitt

Allgemeine Anforderungen an technische Arbeitsmittel und Maschinen

§ 38

Bereitstellung technischer Arbeitsmittel

(1) Der Unternehmer hat die für eine gefahrlose Durchführung bestimmter Arbeiten erforderlichen technischen Arbeitsmittel bereitzustellen.

(2) Die für die gefahrlose Durchführung bestimmter Arbeiten vom Unternehmer bereitgestellten technischen Arbeitsmittel sind zu benutzen. Andere als die vom Unternehmer bereitgestellten technischen Arbeitsmittel dürfen ohne ausdrückliches Einverständnis des Unternehmers nicht benutzt werden.

§ 39

Errichtung und Betrieb technischer Arbeitsmittel

(1) Technische Arbeitsmittel sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und zu überwachen. Sie dürfen nicht zweckfremd verwendet werden, sofern nicht ausreichende Sicherheitsmaßnahmen getroffen sind.

(2) Technische Arbeitsmittel, die sicherheitliche Mängel aufweisen, müssen unverzüglich instandgesetzt oder aus dem Betrieb gezogen werden, soweit ihre Weiterbenutzung bis zur Instandsetzung nicht gefahrlos erfolgen kann oder die Gefährdung nicht durch geeignete Maßnahmen beseitigt wird.

§ 40

Bedienung technischer Arbeitsmittel

(1) Technische Arbeitsmittel, für deren Verwendung eine besondere Ausbildung oder Einweisung notwendig ist, dürfen nur von Personen bedient werden, welche die hierfür erforderliche Ausbildung oder Einweisung erhalten haben und hierzu befugt sind.

(2) Für bestimmte Arbeiten mit und an technischen Arbeitsmitteln sind auf Anforderung des Landesbergamtes vom Unternehmer

1. besondere Sicherheitsauflagen zu erfüllen
oder
2. Betriebsanweisungen zu erlassen.

§ 41

Errichtung und Betrieb von Maschinen

(1) Maschinen müssen an ihrem Aufstellungsort und vom regelmäßigen Arbeitsplatz des Bedienungspersonals aus jederzeit stillgesetzt werden können. Stillsetzungsrichtungen müssen leicht erkennbar sein und gefahrlos bedient werden können. Ferngesteuerte Maschinen müssen sich sofort selbsttätig stillsetzen, wenn die der Stillsetzung dienende Fernsteuerung unterbrochen wird. Es muß sichergestellt sein, daß sie nach Beseitigung dieser Unterbrechung nicht selbsttätig wieder anlaufen.

(2) Maschinenteile sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, soweit deren Berührung zu einer Gefahr für eine Person führen kann. Das gleiche gilt für Maschinenteile, die durch Auftreten von Fliehkräften die Umgebung besonders gefährden können. Satz 1 gilt nicht, soweit die Ausstattung mit Schutzeinrichtungen dem Verwendungszweck des Maschinenteils entgegensteht.

(3) Gefährliche Betriebsbereiche an Maschinen sind durch geeignete andere Maßnahmen abzusichern, soweit eine Ausstattung mit Schutzeinrichtungen im Sinne des Absatzes 2 nicht möglich ist. Diese Betriebsbereiche dürfen nur betreten werden, wenn die Maschinen nicht in Betrieb sind und auch nicht in

Betrieb gesetzt werden können; dies gilt nicht, soweit andere ausreichende Sicherungsmaßnahmen getroffen sind.

§ 42

Inbetriebnahme von Maschinen

Maschinen dürfen nur von den für ihre Bedienung zuständigen Personen in Gang gesetzt werden; diese müssen sich vorher davon überzeugen, daß sich niemand im Gefahrenbereich aufhält, keine maschinellen Mängel erkennbar sind und keine Schutzeinrichtungen fehlen, oder daß gegebenenfalls andere Sicherheitsvorkehrungen getroffen sind. Sofern der Gefahrenbereich nicht überschaubar ist, dürfen Maschinen erst in Gang gesetzt werden, wenn dies vorher durch ein Warnsignal angekündigt worden ist.

§ 43

Bedienung und Wartung von Maschinen

(1) Der Unternehmer muß Personen, die Maschinen bedienen, reinigen, warten oder in Stand setzen, die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen und geeigneten technischen Arbeitsmittel zur Verfügung stellen. Andere Hilfsmittel dürfen für diese Tätigkeit nicht verwendet werden.

(2) Der Unternehmer muß Personen, die Maschinen bedienen, reinigen, warten oder in Stand setzen, über die mit dieser Tätigkeit verbundenen besonderen Gefahren und deren Abwehr im Sinne des § 12 eingehend unterrichten.

(3) Die Bedienungs-, Reinigungs-, Wartungs- und Instandsetzungsanweisungen des Herstellers sind zu beachten, sofern das Landesbergamt keine anderweitige Handhabung zuläßt oder anordnet.

(4) In Gang befindliche Maschinen dürfen nur gereinigt, gewartet oder instandgesetzt werden, soweit dies ohne Gefahr für eine Person geschehen kann.

(5) Für die Dauer der Durchführung von Reinigungs-, Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten an einer Maschine, die für diesen Zweck stillgesetzt worden ist, müssen an den Betriebspunkten, an denen sie in Gang gesetzt werden kann. Warntafeln mit der Aufschrift angebracht werden, daß diese Maschine nicht in Gang gesetzt werden darf, sofern nicht verschließbare Schalter wirksam sind, die ein unbefugtes oder irrtümliches Ingangsetzen zuverlässig verhindern.

§ 44

Stetigförderer

(1) Stetigförderer dürfen nur verwendet werden, wenn sie von der Austragstelle und von anderen Stellen aus jederzeit stillgesetzt werden können, soweit dies für die Sicherheit von Personen erforderlich ist.

(2) Es muß gewährleistet sein, daß der Stetigförderer nach einer Stillsetzung, die von einer anderen Stelle als der üblichen Bedienungsstelle aus erfolgt, erst wieder in Gang gesetzt werden kann, wenn der Grund für diese Stillsetzung fortgefallen ist.

(3) Stetigförderer dürfen im Bereich der Antriebs-, Druck-, Spann-, Umkehr- und Umlenkrollen nur bei Stillstand gereinigt werden, sofern nicht Einrichtungen vorhanden sind, die ein Reinigen während des Betriebes gefahrlos ermöglichen.

(4) Förderbandanlagen müssen zur Vermeidung von Bränden stets sauber gehalten werden. Unter Tage dürfen nur Gurte verwendet werden, die schwer entflammbar sind.

§ 45

Krane und andere Hebezeuge

(1) Krane und andere Hebezeuge dürfen nur nach den vom Hersteller angegebenen Einsatzmöglichkeiten verwendet und belastet werden. An diesen Geräten müssen der Hersteller und die zulässige Höchstbelastung gut lesbar angegeben sein, an Kranen zusätzlich Baujahr, Typ und Fabrik- oder Seriennummer.

(2) Krane und andere Hebezeuge müssen so aufgestellt und betrieben werden, daß ihre Standsicherheit stets gewährleistet ist und sie sich auch unter Last nicht verlagern können.

(3) Mit Kraftmaschinen angetriebene Krane sind vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Instandsetzung oder Änderung und darüber hinaus in Zeitabständen von höchstens vier Jahren einer Untersuchung und einer Probelastung mit dem 1.25-fachen der angegebenen Höchstbelastung in Ruhe und Bewegung zu unterziehen. Eine Probelastung muß auch nach einer wesentlichen Änderung oder Erneuerung des Seileinbandes vorgenommen werden. Eine Untersuchung vor der erstmaligen Inbetriebnahme kann entfallen, wenn für den Kran der Nachweis einer Typprüfung vorliegt.

(4) Mit Kraftmaschinen angetriebene Krane sind einschließlich ihrer tragenden Teile in höchstens jährlichen Abständen sowie nach besonderen Beanspruchungen zur Feststellung ihrer Betriebssicherheit einer Prüfung zu unterziehen. Turmdrehkrane sind zusätzlich bei jeder Aufstellung und nach jedem Umrüsten zu prüfen.

(5) Das Schrägziehen, Losreißen oder Schleifen von Lasten mit Kranen ist verboten.

(6) Der Aufenthalt im Gefahrenbereich von Kranen ist verboten. Eine Verbotstafel ist gut sichtbar anzubringen.

§ 46 Zentrifugen

Zentrifugen müssen jährlich mindestens einmal einer Prüfung und mindestens alle drei Jahre in zerlegtem Zustand einer Untersuchung unterzogen werden. Zwischen den jährlichen Prüfungen muß ein zeitlicher Abstand von mindestens zehn und höchstens vierzehn Monaten liegen.

§ 47 Schußapparate und Eintreibgeräte

Schußapparate und Eintreibgeräte dürfen nur an Beschäftigte über 21 Jahre abgegeben werden, die in ihrer Handhabung unterwiesen sind. Sie sind unter Verschuß aufzubewahren, solange sie nicht unmittelbar verwendet werden.

Zweiter Unterabschnitt

Überdruckanlagen, Verbrennungsmotoren, elektrische Anlagen, Meßgeräte

§ 48 Allgemeine Anforderungen an Überdruckanlagen

(1) Überdruckanlagen müssen so beschaffen sein, daß sie den Betriebsdrücken mit ausreichender Sicherheit standhalten. Sie müssen mit Einrichtungen ausgerüstet sein, die unzulässige Drücke sicher verhindern.

(2) Unter Druck stehende Schläuche und Leitungen sind so zu sichern, daß niemand durch deren Umschlagen auch beim Lösen der Anschlüsse oder Verbindungen gefährdet werden kann. Sie dürfen keinen unzulässigen Beanspruchungen ausgesetzt werden.

§ 49 Druckgasbehälter und Füllanlagen

(1) Druckgasbehälter und Füllanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und zu überwachen.

(2) Druckgasbehälter, für die nach anderen Rechtsvorschriften eine Bauartzulassung vorgeschrieben ist, dürfen nur verwendet werden, wenn deren Bauart zugelassen ist.

(3) Für die Errichtung, den Betrieb, die Unterhaltung und die Überwachung sowie für wesentliche Änderungen von Druckgasbehältern und Füllanlagen ist dem Regierungspräsidium Freiburg ein Sonderbe-

triebsplan vorzulegen. In diesem Sonderbetriebsplan sind vom Unternehmer die Zeitabstände für Untersuchungen, Prüfungen und Überprüfungen von Druckgasbehältern und Füllanlagen festzulegen.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Druckgasbehälter,

1. in die Getränke gefüllt sind und die unter dem Druck eines Druckgases stehen,
2. die mit unbrennbaren und ungiftigen Druckgasen gefüllt sind, wenn die Behälter zwischen Füllen und Entleeren offen sind oder wenn durch entsprechende Einrichtungen, die das Eindringen von Luft verhindern sollen, ein Überdruck im Behälter von mehr als 0.2 bar ausgeschlossen ist,
3. in die Flüssigkeiten oder feste Stoffe gefüllt sind, die zum Schutz gegen Explosionen, zum Mischen oder zum Fördern mit einem Druckgas im gasförmigen Zustand überlagert sind, ausgenommen Behälter, die dazu bestimmt sind, nur einmal gefüllt zu werden, und ausgenommen die Löschmittel/Treibgas-Behälter der Dauerdruck-Feuerlöscher,
4. die als zum Betrieb notwendige Bestandteile von Fahrzeugen oder von ortsbeweglichen Betriebsanlagen mit diesen dauernd fest verbunden sind, ausgenommen die Behälter für Druckgase, die als Treib- oder Brennstoffe verwendet werden,
5. die einen Rauminhalt von nicht mehr als 50 cm³ aufweisen,
6. in denen bei einer Füllung mit gasförmigen Druckgasen bei 15° C kein höherer Überdruck als 1 bar entstehen kann.

(5) Absatz 3 gilt nicht für Füllanlagen zum Füllen

1. von Druckgasen in die in Abs. 4 Nr. 1 bis 4 und 6 genannten Druckgasbehälter,
2. von unbrennbaren und ungiftigen Druckgasen in Behältern nach Absatz 4 Nr. 5,
3. von Acetylen.

(6) Druckgasbehälter, die Mängel aufweisen, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden können, sind unverzüglich vom Druck zu entlasten und zu entleeren. Füllanlagen in nicht ordnungsgemäßem und für Beschäftigte oder Dritte gefährlichem Zustand sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen.

§ 50

Luftverdichter mit ölgeschmierten Druckräumen

(1) Luftverdichter mit ölgeschmierten Druckräumen dürfen nur verwendet werden, wenn sie folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Luftverdichter, denen Behälter zum Speichern der Druckluft oder Rohrleitungsnetze angeschlossen sind, müssen unmittelbar nach ihrer Endstufe mit einem Nachkühler und einem Ölabscheider versehen sein. Bei Luftverdichtern bis zu 18 kW Antriebsleistung darf die Druckleitung zwischen Luftverdichter und Druckluftbehälter als Nachkühler ausgebildet sein; hierbei darf der Ölabscheider fehlen.
2. Unmittelbar am Druckstutzen der einzelnen Stufen darf die Temperatur 160° C, bei einstufigen Luftverdichtern 200° C nicht überschreiten; bei einem Enddruck bis 11 bar sind jeweils um 20° C höhere Temperaturen zulässig.
3. Ortsfeste Luftverdichter mit mehr als 18 kW Antriebsleistung müssen an den einzelnen Druckstutzen und unmittelbar nach der Endstufe mit geeigneten Temperaturmeßeinrichtungen verse-

hen sein. Die Druckluft muß unmittelbar nach der Endstufe auf 60° C oder weniger gekühlt werden.

4. Ortsfeste Luftverdichter bis 18 kW Antriebsleistung und ortsveränderliche Luftverdichter müssen mit Meßstellen versehen sein, an denen die Temperatur der verdichteten Luft zuverlässig gemessen werden kann.

(2) Nachkühler, Ölabscheider, Druckluftbehälter und deren Zuleitungen sowie das unmittelbar an den Druckstutzen anschließende Leitungsstück sind nach einer Betriebsanweisung zu entleeren und zu reinigen. Ölkrusten und andere Anlagerungen sind zu entfernen.

(3) Zum Schmieren des Verdichterteiles darf nur Öl verwendet werden, dessen Eigenschaften den vorgesehenen Betriebsbedingungen entsprechen. Die Eignung muß durch ein Prüfzeugnis eines Sachverständigen nachgewiesen sein.

§ 51

Verdichter für brennbare oder giftige Gase

(1) Verdichter für brennbare oder giftige Gase müssen vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme sowie nach einer wesentlichen Änderung oder Instandsetzung sowie in höchstens jährlichen Abständen geprüft werden.

(2) Verdichter für brennbare oder giftige Gase dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, wenn sichergestellt ist, daß sich in ihrem Gehäuse kein explosionsfähiges Gemisch befindet oder bilden kann. Die hierfür erforderlichen Betriebsanweisungen sind zu erlassen und am Aufstellungsort dieser Verdichter auszuhängen. Die Verdichter dürfen nur von besonders ausgebildeten oder unterwiesenen Personen bedient und gewartet werden.

(3) Verdichter für brennbare oder giftige Gase dürfen nur auf Anweisung einer Aufsichtsperson geöffnet werden, welche die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen festgelegt hat. Die Verdichter sind vor dem Öffnen gasfrei zu machen. Die Gase sind gefahrlos abzuleiten.

§ 52

Dampfkesselanlagen

(1) Dampfkesselanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und zu überwachen.

(2) Für die Errichtung, den Betrieb, die Unterhaltung und die Überwachung sowie für wesentliche Änderungen von Dampfkesselanlagen ist dem Regierungspräsidium Freiburg ein Sonderbetriebsplan vorzulegen. In diesem Sonderbetriebsplan sind vom Unternehmer die Untersuchungen und Prüfungen vor der Inbetriebnahme, sowie die Zeitabstände für wiederkehrende Untersuchungen, Prüfungen und Überprüfungen an der Dampfkesselanlage festzulegen.

(3) Dampfkesselanlagen, die für Beschäftigte oder Dritte gefährliche Mängel aufweisen, sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen.

(4) Dampfkesselanlagen, die länger als zwei Jahre außer Betrieb gesetzt waren, dürfen erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem ein Sachverständiger die Ordnungsmäßigkeit der Anlage bescheinigt und die Wiederinbetriebnahme freigegeben hat.

§ 53

Inbetriebnahme von Verbrennungsmotoren

(1) Die Inbetriebnahme von Verbrennungsmotoren unter Tage bedarf der Erlaubnis des Regierungspräsidiums Freiburg.

(2) Absatz 1 findet für Verbrennungsmotoren von Fahrzeugen und anderen Maschinen keine Anwendung, wenn deren Bauart für den Einsatz unter Tage zugelassen ist.

§ 54

(aufgehoben)

§ 55

(aufgehoben)

§ 56

(aufgehoben)

§ 57

Gasmeßgeräte

Gasmeßgeräte dürfen nur verwendet werden, wenn deren Eignung von einer vom Regierungspräsidium Freiburg anerkannten Prüfstelle festgestellt worden ist.

FÜNFTER ABSCHNITT

Arbeitsstoffe

§ 58

(aufgehoben)

§ 59

Kunststoffe ^{*)}

Unter Tage und in explosionsgefährdeten Bereichen über Tage dürfen nur solche Kunststoffe oder aus Kunststoffen bestehende Betriebsmittel verwendet werden, deren brandtechnische, hygienische und elektrische Eigenschaften keine Gefahr für Personen bedeuten.

Fußnoten

*) § 59 aufgehoben, soweit er flüssige Kunststoffe unter Tage betrifft.

SECHSTER ABSCHNITT

Sicherung gegen Brand- und Explosionsgefahr

§ 60

Plan für Brand- und Explosionsschutz

(1) Zur Verhütung der Entstehung und der Ausbreitung von Bränden oder Explosionen und zum Löschen von Bränden müssen vom Unternehmer die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden. Er muß sicherstellen, daß zur Brandbekämpfung eine ausreichende Zahl von Personen vorhanden ist, die in der Handhabung der Feuerlöschgeräte und -einrichtungen unterwiesen sind.

(2) Über die nach Absatz 1 getroffenen Vorkehrungen muß vom Unternehmer ein Sonderbetriebsplan über den Brand- und Explosionsschutz aufgestellt werden.

(3) Die in dem Sonderbetriebsplan für den Brand- und Explosionsschutz genannten Einrichtungen müssen jederzeit leicht erkennbar und einsatzbereit sein; ihre ungehinderte Benutzbarkeit ist vom Unternehmer sicherzustellen.

(4) Der Sonderbetriebsplan für den Brand- und Explosionsschutz muß vom Unternehmer in der jeweils geltenden Fassung an einer geeigneten Stelle im Betrieb zur jederzeitigen Einsichtnahme bereitgehalten werden.

§ 61

Aufsichtsperson für Brand- und Explosionsschutz

Der Unternehmer muß eine Aufsichtsperson für den Brand- und Explosionsschutz bestellen und für diese Aufsichtsperson eine Dienstanweisung erlassen.

§ 62

Feuerlöschgeräte und Feuerlöscheinrichtungen

(1) Unter Tage dürfen nur Feuerlöschgeräte verwendet werden, deren Bauart für die Verwendung unter Tage zugelassen ist.

(2) Der Unternehmer hat Personen, die in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen beschäftigt werden, jährlich in der Bedienung der Feuerlöschgeräte und sonstigen Feuerlöscheinrichtungen zu unterweisen.

(3) Feuerlöschgeräte und sonstige Feuerlöscheinrichtungen müssen über Tage in zweijährlichen und unter Tage in jährlichen Zeitabständen geprüft werden. Die Prüfungen nach Satz 1 können auch von fachkundigen Personen des Herstellers oder Lieferers vorgenommen werden.

§ 63

Brandschutz an Tagesschächten und in Untertagebetrieben

(1) Einziehende Tagesöffnungen müssen von brand- oder explosionsgefährdeten Bereichen mindestens 20 m entfernt sein. Der Unternehmer muß sicherstellen, daß sie bei Ausbruch eines Brandes über Tage schnell und zuverlässig gegen das Eindringen von Feuer oder Brandgasen abgedichtet werden können.

(2) Feuerarbeiten an einziehenden Tagesschächten dürfen nur durchgeführt werden, wenn und soweit der Unternehmer die einzuhaltenden Sicherheitsmaßnahmen vorher als Betriebsanweisung schriftlich festgelegt hat.

(3) Der Ausbau und die Einbauten von untertägigen Werkstätten, Maschinenräumen, Abstell- und Ausbesserungsräumen für Fahrzeuge mit Eigenantrieb und Brennkammern müssen unbrennbar sein.

§ 64

Feuerstätten

(1) Feuerstätten und elektrische Strahlungsöfen dürfen nur an bestimmten Betriebspunkten eingerichtet, aufgestellt oder betrieben werden, die vom Unternehmer vorher festgelegt sind.

(2) In einem Umkreis von mindestens 0.5 m um Feuerstätten, Rauchrohre und elektrische Strahlungsöfen dürfen keine brennbaren Stoffe gelagert oder verwendet, Kleider und Wäschestücke auch nicht getrocknet werden.

(3) Zur Verbrennung benötigte Luft von mit Flammen arbeitenden technischen Arbeitsmitteln darf nicht aus explosionsgefährdeten Bereichen angesaugt werden.

§ 65

Aufbewahrung brennbarer Schmier- und Putzmittel

Brennbare Schmier- und Putzmittel sowie leicht entzündliche Abfälle müssen in geschlossenen ortsveränderlichen Behältnissen aus nicht brennbarem Material oder in geschlossenen und feuerfest umkleideten ortsfesten Behältnissen aufbewahrt werden, die nicht allgemein zugänglich sind. Behältnisse für brennbare Schmier- und Putzmittel müssen in regelmäßigen, höchstens jährlichen Zeitabständen geleert und gereinigt werden. Geleerte ortsveränderliche Behältnisse, die noch gasförmige, flüssige oder feste Reste von Stoffen mit einem Flammpunkt bis zu 55° C enthalten, dürfen nicht an allgemein zugänglichen Stellen abgestellt oder aufbewahrt werden.

§ 66

Festlegung brandgefährdeter Bereiche

(1) Brandgefährdete Bereiche dürfen nur dort eingerichtet werden, wo entstehende Brände zu keiner Gefährdung der Umgebung innerhalb und außerhalb des Betriebes führen können. Die Grenzen der

brandgefährdeten Bereiche sind vom Unternehmer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik festzulegen.

(2) Der Unternehmer hat um brandgefährdete Bereiche unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik Schutzstreifen festzulegen, in denen sich keine Gebäude, technischen Arbeitsmittel oder sonstigen Stoffe oder Gegenstände befinden dürfen, die nach ihrer Menge und Beschaffenheit die Entstehung oder Ausbreitung von Bränden erleichtern. Bei der Festlegung dieser Schutzstreifen sind Art, Menge und Brandgefährlichkeit der in den brandgefährdeten Bereichen befindlichen technischen Arbeitsmittel oder sonstigen Stoffe oder Gegenstände angemessen zu berücksichtigen.

(3) Brandgefährdete Bereiche, in denen selbstentzündliche oder leicht entzündliche Stoffe vorhanden sind, und deren Schutzstreifen dürfen explosionsgefährdete Bereiche nicht überdecken.

(4) Die Grenzen der Schutzstreifen um brandgefährdete Bereiche sind durch Tafeln oder ähnliche Hinweise zu kennzeichnen, soweit dies für die Sicherheit des Betriebes und seiner Umgebung erforderlich ist.

(5) Abweichend von § 68 Nr. 1 dürfen in brandgefährdeten Bereichen und deren Schutzstreifen Feuerarbeiten durchgeführt und funkenreißende technische Arbeitsmittel verwendet werden, wenn eine schriftliche Anweisung des Unternehmers vorliegt, in der Art und Umfang der durchzuführenden Arbeiten und die zu treffenden Sicherungsmaßnahmen im einzelnen bezeichnet sind, und eine fachkundige Aufsichtsperson ständig anwesend ist.

§ 67

Festlegung explosionsgefährdeter Bereiche

(1) Die Grenzen von explosionsgefährdeten Bereichen sind vom Unternehmer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu ermitteln und durch Tafeln oder ähnliche Hinweise zu kennzeichnen. Bei ihrer Ermittlung sind die Kriechwege der explosionsfähigen Gemische angemessen zu berücksichtigen.

(2) Innerhalb der explosionsgefährdeten Bereiche sind Maßnahmen zu treffen, durch welche die Zündung explosionsfähiger Gemische verhindert wird. Es ist sicherzustellen, daß die Temperatur der sich betriebsmäßig erwärmenden Oberfläche von technischen Arbeitsmitteln nicht die Zündtemperatur der explosionsfähigen Gemische erreicht. Mit Flammen arbeitende technische Arbeitsmittel dürfen nur verwendet werden, wenn die Flammen sicher eingeschlossen sind.

(3) Für notwendige Instandsetzungs- oder Wartungsarbeiten dürfen abweichend von § 68 Nr. 1 Feuerarbeiten durchgeführt werden, wenn explosionsfähige Gemische nicht vorhanden sind, eine schriftliche Anweisung des Unternehmers vorliegt, in der Art und Umfang der durchzuführenden Arbeiten und die zu treffenden Sicherungsmaßnahmen im einzelnen bezeichnet sind, und eine fachkundige Aufsichtsperson ständig anwesend ist.

§ 68

Vorsorgemaßnahmen in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen

In brand- und explosionsgefährdeten Bereichen sowie deren Schutzstreifen ist folgendes zu beachten:

1. Feuerarbeiten, Rauchen sowie der Umgang mit Feuer, offenem oder verwahrtem Licht, glühenden Gegenständen und funkenreißenden technischen Arbeitsmitteln sind verboten.
2. Die Verwendung funkenreißender Bremsbeläge ist verboten. Treib- und Keilriemen dürfen nur verwendet werden, wenn sie schwer entflammbar sind.
3. Die Bearbeitung und die Verwendung von Kunststoffen sowie von Treib- und Keilriemen ist verboten, sofern nicht geeignete Maßnahmen getroffen werden, die eine gefahrlose Ableitung der gefährlichen elektrostatischen Aufladungen gewährleisten.
4. Maschinen, Geräte, Behältnisse, Rohrleitungen und andere technische Arbeitsmittel, in denen sich elektrisch erregbare Flüssigkeiten, Stäube, Dämpfe, Gase oder Nebel befinden oder bilden

können, dürfen nur verwendet werden, wenn sichergestellt ist, daß eine gefährliche elektrostatische Aufladung verhindert wird.

§ 69

Brennbare Flüssigkeiten

(1) Anlagen zur Lagerung, Abfüllung oder Beförderung brennbarer Flüssigkeiten sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und zu überwachen.

(2) Anlagen zur Lagerung, Abfüllung oder Beförderung brennbarer Flüssigkeiten, für die nach anderen Rechtsvorschriften eine Bauartzulassung vorgeschrieben ist, dürfen nur verwendet werden, wenn deren Bauart zugelassen ist.

(3) Für die Errichtung, den Betrieb, die Unterhaltung und die Überwachung sowie für wesentliche Änderungen von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung oder Beförderung brennbarer Flüssigkeiten sowie für den sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten unter Tage ist dem Regierungspräsidium Freiburg ein Sonderbetriebsplan vorzulegen. In diesem Sonderbetriebsplan sind vom Unternehmer die Zeitabstände für Untersuchungen, Prüfungen und Überprüfungen der Anlagen festzulegen.

(4) Auf Verlangen des Regierungspräsidiums Freiburg hat der Unternehmer den Flammpunkt und die Wasserlöslichkeit der Flüssigkeit durch die Vorlage einer schriftlichen Versicherung des Herstellers oder Lieferers oder einer Bescheinigung eines Sachverständigen nachzuweisen.

(5) Die Absätze 2 bis 4 finden keine Anwendung auf Kraftstoffbehälter von Fahrzeugen, in denen brennbare Flüssigkeiten für den Betrieb des Fahrzeuges mitgeführt werden sowie auf Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Befördern von brennbaren Flüssigkeiten in der für den Handgebrauch erforderlichen Menge.

§ 70

Brennbare Gase

Der Umgang mit brennbaren Gasen unter Tage bedarf der Erlaubnis des Regierungspräsidiums Freiburg. Dies gilt nicht für natürlich zufließende Gase und für Azetylen im tragbaren Geleucht. Im übrigen findet § 69 Abs. 1 und 2 auf Anlagen zur Lagerung, Abfüllung oder Beförderung brennbarer Gase entsprechende Anwendung.

SIEBTER ABSCHNITT

Umgang mit Sprengmitteln

Erster Unterabschnitt

Anforderungen an den Umgang mit Sprengmitteln

§ 71

Allgemeine Sicherheitsanforderungen

(1) Beim Umgang mit Sprengmitteln sind die anerkannten Regeln der Sprengtechnik zu beachten. Der Umgang mit Sprengmitteln hat so zu erfolgen, daß Personen nicht gefährdet und gemeinschädliche Einwirkungen vermieden werden.

(2) Der Umgang mit anderen als vom Unternehmer bereitgestellten Sprengmitteln ist verboten.

(3) Sprengstoffe und sprengkräftige Zündmittel die wesentliche Mängel der Kennzeichnung, Verpackung und Beschaffenheit aufweisen, dürfen nicht ausgegeben oder verwendet werden. Derartige Sprengmittel sind an den Lieferer zurückzugeben oder sachgemäß zu vernichten.

§ 72

Verlust und Auffinden von Sprengstoffen

(1) Der Verlust von Sprengstoffen und sprengkräftigen Zündmitteln ist der nach § 75 Abs. 2 bestellten Aufsichtsperson unverzüglich zu melden und dem Regierungspräsidium Freiburg anzuzeigen.

(2) Über den Fund von Sprengstoffen oder sprengkräftigen Zündmitteln ist die nächsterreichbare Aufsichtsperson zu verständigen. Diese hat die Sicherstellung zu veranlassen und die für das Sprengwesen bestellte Aufsichtsperson oder den Unternehmer zu benachrichtigen, welche über die weitere Verwendung zu entscheiden haben. Abweichend von Satz 2 kann über die Verwendung von Sprengstoffen oder sprengkräftigen Zündmitteln, die im Haufwerk oder am Sprengort gefunden worden sind und mit vorangegangenen Sprengarbeiten in unmittelbarem Zusammenhang stehen, ein Sprengberechtigter entscheiden.

(3) Funde von Sprengstoffen oder sprengkräftigen Zündmitteln, die nicht zum Umgang in diesem Betrieb bestimmt sind oder deren Herkunft zweifelhaft ist, sind dem Regierungspräsidium Freiburg anzuzeigen.

§ 73

Maßnahmen gegen unbeabsichtigte Zündung

(1) Beim Umgang mit Sprengmitteln ist sicherzustellen, daß eine unbeabsichtigte Zündung durch offenes Licht, Feuer, Funken, Streuströme, elektrostatische Aufladungen oder auf andere Weise nicht erfolgen kann.

(2) Der Umgang mit Sprengmitteln bei Gewitter ist verboten, wenn die Gefahr einer Zündung durch Blitzeinschlag besteht. Zur Abwehr derartiger Gefahren muß der Unternehmer für rechtzeitige und geeignete Gewitterwarnung sorgen. Bei Eintritt der Gefahr sind geeignete Maßnahmen zum Schutz von Personen, der Allgemeinheit und der Umgebung zu treffen.

§ 74

Nichtdetonierte Sprengladungen

Bohrlochpfeifen oder andere Bohrlöcher, die Sprengstoff enthalten oder enthalten haben, dürfen nicht ausgekratzt, ausgeblasen, ausgebohrt oder tiefer gebohrt werden; sie dürfen jedoch erneut geladen werden. Keile, Haken oder andere Gegenstände dürfen nicht eingetrieben werden.

Zweiter Unterabschnitt

Berechtigte Personen und Hilfskräfte

§ 75

Voraussetzungen für den Umgang mit Sprengmitteln

(1) Der Umgang mit Sprengstoffen und sprengkräftigen Zündmitteln ist nur Inhabern sprengstoffrechtlicher Erlaubnisse oder Befähigungsscheine und vom Erlaubnisinhaber dazu bestellten Personen sowie ihren Hilfskräften gestattet.

(2) Der Unternehmer muß für die Überwachung des Umgangs mit Sprengmitteln eine Aufsichtsperson bestellen und für diese eine Dienstanweisung erlassen.

§ 76

Sprengberechtigte

(1) Zur selbständigen Ausführung von Sprengarbeiten dürfen nur Personen bestellt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, die erforderliche Fachkunde, körperliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzen und nach einem vom Regierungspräsidium Freiburg anerkannten Plan ausgebildet sind sowie einen vom Regierungspräsidium Freiburg ausgestellten Berechtigungsschein besitzen (Sprengberechtigte).

(2) Der Berechtigungsschein wird nur für den Umgang mit Sprengstoffen und sprengkräftigen Zündmitteln in dem Betrieb oder dessen Betriebsteil ausgestellt, in dem die betreffende Person beschäftigt ist.

(3) Der Berechtigungsschein kann eingezogen oder widerrufen werden, wenn Tatsachen eintreten, welche die Versagung der Ausstellung des Berechtigungsscheines nach Absatz 1 rechtfertigen würden.

(4) Das Regierungspräsidium Freiburg kann anordnen, daß sich Sprengberechtigte einer Sonder- oder Wiederholungsausbildung unterziehen, wenn dies zur Erweiterung oder Aufrechterhaltung der erforderlichen Fachkunde angezeigt ist.

(5) Der Unternehmer muß für die Sprengberechtigten eine Dienstanweisung erlassen.

(6) Der Unternehmer muß ein Verzeichnis der Sprengberechtigten führen.

(7) Die Namen der Sprengberechtigten sind im Sprengmittellager durch ständigen Aushang und an mindestens einer weiteren geeigneten Stelle bekannt zu machen.

§ 77

Sprengmittelausgeber und -beförderer

(1) Mit der selbständigen Ausgabe oder der Beförderung von Sprengstoffen und sprengkräftigen Zündmitteln dürfen nur Personen beauftragt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet, die erforderliche körperliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzen und vom Erlaubnisinhaber nach § 75 Abs. 1 schriftlich bestellt sind (Sprengmittelausgeber oder -beförderer).

(2) Der Unternehmer muß Sprengmittelausgeber und -beförderer für ihre Tätigkeit unterweisen.

(3) Der Unternehmer muß die Sprengmittelausgeber und -beförderer dem Regierungspräsidium Freiburg namhaft machen und sie in einem Verzeichnis führen.

(4) Die Namen der Sprengmittelausgeber und -beförderer sind im Sprengmittellager durch ständigen Aushang und an mindestens einer weiteren geeigneten Stelle bekannt zu machen.

§ 78

Hilfskräfte

Berechtigte Personen dürfen sich beim Umgang mit Sprengstoffen und sprengkräftigen Zündmitteln von Hilfskräften helfen lassen. Sie müssen diese Hilfskräfte ständig beaufsichtigen.

§ 79

Aufzeichnungen der Sprengberechtigten

(1) Jeder Sprengberechtigte muß ein eigenes Sprengbuch führen. Ausnahmen von Satz 1 kann das Regierungspräsidium Freiburg bewilligen, wenn der Sprengmittelnachweis auf andere, gleichwertige Weise geführt wird.

(2) Im Sprengbuch sind Art und Menge der empfangenen, verbrauchten oder abgegebenen Sprengstoffe und sprengkräftigen Zündmittel einzutragen. Im einzelnen sind einzutragen:

1. der Name des Sprengberechtigten,
2. bei patronierten Sprengstoffen die Nummern der Kisten oder Pakete sowie die Zahl der Patronen der jeweiligen Sprengstoffart,
3. bei nicht patronierten Sprengstoffen die Menge sowie, falls angebbar, Kisten- und Containernummern,
4. bei sprengkräftigen Zündern die Nummern der Pakete oder Schachteln sowie die Stückzahl der jeweiligen Zünder,
5. bei Sprengschnur die Nummer der Rolle und die jeweiligen Längen und
6. das Datum des Empfanges, des Verbrauchs oder der Abgabe.

Die Eintragungen müssen bei Bestandsänderungen unverzüglich vorgenommen werden.

(3) Das Regierungspräsidium Freiburg kann anordnen, daß die Uhrzeiten der Sprengungen in das Sprengbuch eingetragen werden.

(4) Sprengbücher und andere Nachweise, in denen keine Eintragungen mehr vorgenommen werden, sind dem Unternehmer abzuliefern. Der Unternehmer hat diese bis zum Ablauf von zwölf Monaten, von dem Tag der darin vorgenommenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

§ 80

Weitergabe von Sprengmitteln

Die Sprengberechtigten dürfen die empfangenen Sprengstoffe und sprengkräftigen Zündmittel nicht an andere Personen weitergeben. Die Weitergabe an einen anderen Sprengberechtigten ist gestattet, wenn eine Aufsichtsperson die Weitergabe in den Sprengbüchern der beiden Sprengberechtigten oder in den anderen Nachweisen der beiden Sprengberechtigten vermerkt.

Dritter Unterabschnitt

Aufbewahrung und Beförderung von Sprengmitteln

§ 81

Sprengmittellagerung

(1) Jeder Betrieb, in dem mit Sprengstoffen und sprengkräftigen Zündmitteln umgegangen wird, muß über ein Sprengmittellager verfügen.

(2) Sprengmittellager, in denen sich Sprengstoffe und sprengkräftige Zündmittel befinden, müssen verschlossen sein, solange sich niemand darin aufhält. Die Schlüssel sind gegen unbefugten Zugriff sicher zu verwahren.

(3) Bei Betriebseinstellung müssen zugehörige Sprengmittellager aufgelöst werden. Nicht verbrauchte Sprengstoffe und sprengkräftige Zündmittel müssen unter Angabe des weiteren Verbleibs dem Regierungspräsidium Freiburg angezeigt werden.

§ 82

Verschuß der Sprengmittel

(1) Angelieferte Sprengstoffe und sprengkräftige Zündmittel müssen unverzüglich in ein Sprengmittellager gebracht werden, sofern sie nicht unverzüglich verwendet werden.

(2) Nicht unter sicherem Verschuß befindliche Sprengstoffe und sprengkräftige Zündmittel dürfen nicht ohne Beaufsichtigung gelassen werden.

§ 83

Errichtung und Betrieb von Sprengmittellagern

Die Errichtung und der Betrieb eines Sprengmittellagers sowie eine wesentliche Änderung des Sprengmittellagers oder der Höchstmenge der darin zu lagernden Sprengstoffe und sprengkräftigen Zündmittel bedürfen der Erlaubnis des Regierungspräsidiums Freiburg. Das Lager darf erst in Betrieb genommen werden, wenn es vom Regierungspräsidium Freiburg abgenommen und durch Ausstellung eines Betriebsscheines zur Inbetriebnahme freigegeben worden ist.

§ 84

Gemeinsame Lagerung von Sprengmitteln

Sprengmittel einer der nachfolgend genannten Gruppen dürfen nicht mit Sprengmitteln einer anderen Gruppe gemeinsam gelagert werden:

1. Sprengstoffe und Sprengschnüre (Gruppe 1),

2. andere sprengkräftige Zündmittel (Gruppe 2),
3. sonstige Sprengmittel (Gruppe 3).

Es sind getrennte Lagerräume einzurichten. Anzünder für Pulverzündschnüre dürfen nicht gemeinsam mit anderen Zündmitteln in einem Lagerraum aufbewahrt werden.

§ 85

Betretungsverbot von Sprengmittellagern

(1) Das Betreten des Sprengmittellagers ist nur Personen gestattet, die dazu vom Erlaubnisinhaber berechtigt worden sind.

(2) Der Aufenthalt in übertägigen Sprengmittellagern ist bei Gewitter verboten.

§ 86

Arbeiten in Sprengmittellagern

Im Sprengmittellager dürfen Arbeiten, die nicht der Annahme, Aufbewahrung oder Ausgabe der Sprengmittel dienen, nur durchgeführt werden, wenn sich im Lager keine Sprengstoffe und Zündmittel befinden. Dies gilt nicht für Instandhaltungsarbeiten, wenn sie in Anwesenheit der für den Umgang mit Sprengmitteln bestellten Aufsichtsperson geführt werden und keine Zündgefahr besteht.

§ 87

Sprengmittelverzeichnis

Für jedes Sprengmittellager ist ein Verzeichnis über den Bestand an Sprengstoffen und sprengkräftigen Zündmitteln zu führen; zum Bestand gehören nicht Mengen von Sprengstoffen und sprengkräftigen Zündmitteln in den vorübergehend im Lager aufbewahrten Sprengmittelkästen der Sprengberechtigten. Jede Bestandsänderung im Sprengmittellager ist vom Sprengmittelausgeber unverzüglich in das Verzeichnis einzutragen.

§ 88

Annahme und Ausgabe von Sprengmitteln

(1) Sprengstoffe und sprengkräftige Zündmittel dürfen im Sprengmittellager nur vom Sprengmittelausgeber angenommen oder ausgegeben werden. Die Ausgabe darf nur in der Reihenfolge der Anlieferung und nur an nach § 75 Abs. 1 bestellte Personen erfolgen.

(2) Sprengstoffe und sprengkräftige Zündmittel, die länger als den sprengtechnischen Regeln entsprechend gelagert sind, dürfen nicht ausgegeben werden. Derartige Sprengmittel sind an den Lieferer zurückzugeben oder sachgemäß zu vernichten.

§ 89

Bedarf an Sprengmitteln

Sprengberechtigte dürfen nur die während der laufenden Schicht voraussichtlich benötigten Mengen von Sprengstoffen und sprengkräftigen Zündmitteln empfangen.

§ 90

Nichtverbrauchte Sprengmittel

Nichtverbrauchte Sprengstoffe und sprengkräftige Zündmittel müssen am Schichtende in das Sprengmittellager zurückgebracht werden.

§ 91

Aufbewahrung von Sprengmittelkästen im Sprengmittellager

(1) Die von den Sprengberechtigten zurückgegebenen Sprengmittelkästen müssen im Sprengmittellager aufbewahrt werden.

(2) Verschlussene Sprengmittelkästen, die vom Sprengberechtigten nicht innerhalb von zwei Wochen wieder abgeholt worden sind, müssen von der nach § 75 Abs. 2 bestellten Aufsichtsperson im Beisein eines Dritten geöffnet werden. Die im Sprengmittelkasten enthaltenen Sprengstoffe und sprengkräftigen Zündmittel sind in den Bestand des Lagers wieder zu vereinnahmen.

§ 92

Vorübergehende Aufbewahrung außerhalb von Sprengmittellagern

(1) Sprengstoffe und sprengkräftige Zündmittel, welche die Sprengberechtigten nicht unmittelbar nach dem Empfang verwenden, dürfen nur in dazu vom Unternehmer bestimmten Sprengmittelkammern oder unter Tage auch in Sprengmittelkisten oder -truhen unter sicherem Verschuß aufbewahrt werden.

(2) Sprengmittelkammern, -kisten und -truhen, die keine Sprengstoffe oder sprengkräftigen Zündmittel enthalten, dürfen nicht verschlossen werden.

(3) Sprengstoffe und sprengkräftige Zündmittel, die nicht gemeinsam in einem Lagerraum aufbewahrt werden dürfen, müssen auch in Sprengmittelkammern, -kisten oder -truhen getrennt aufbewahrt werden.

(4) In Sprengmittelkammern, -kisten und -truhen dürfen sich neben Sprengstoffen und sprengkräftigen Zündmitteln nur zum Umgang damit bestimmtes Gezähe und Sprengzubehör in besonderem Fach befinden.

§ 93

Beförderung von Sprengmitteln

(1) Sprengstoffe und sprengkräftige Zündmittel dürfen nur in den vom Betrieb zur Verfügung gestellten Sprengmittelkästen befördert werden. Soll die Beförderung auf andere, sicherheitlich gleichwertige Weise erfolgen, ist hierüber ein Sonderbetriebsplan vorzulegen. Die Beförderung loser, unverpackter Sprengstoffe in Sprengmittelkästen ist verboten. Die Sprengstoffmenge, die in einem Sprengmittelkasten getragen wird, darf 20 kg nicht überschreiten.

(2) Sprengstoffe und sprengkräftige Zündmittel, die nicht gemeinsam in einem Lagerraum gelagert werden dürfen, müssen voneinander getrennt befördert werden. Andere Gegenstände dürfen nicht mit Sprengstoffen und sprengkräftigen Zündmitteln gemeinsam befördert werden, es sei denn, daß hierdurch keine Gefahren eintreten können.

(3) Bei der Beförderung von Sprengstoffen und sprengkräftigen Zündmitteln mit Fahrzeugen und anderen Beförderungseinrichtungen ist die Fahrgeschwindigkeit so einzurichten, daß keine Gefahren eintreten können. Derartige Transporte müssen auffällig und eindeutig gekennzeichnet sein.

§ 94

Sprengmittelkästen

(1) Es dürfen nur Sprengmittelkästen verwendet werden, die den betrieblichen Anforderungen genügen. Sie müssen widerstandsfähig und sicher verschließbar sein. Soweit sie aus Eisen bestehen, müssen sie verzinkt oder verzinnt und, soweit sie aus Holz bestehen, mit Zinkblech ausgeschlagen sein. Sprengmittelkästen für Pulversprengstoffe dürfen nicht aus Eisen bestehen.

(2) Sprengmittelkästen müssen fortlaufend numeriert werden. Sprengmittelkästen für Pulversprengstoffe sind zusätzlich besonders zu kennzeichnen.

(3) Sprengmittelkästen, die keine Sprengstoffe oder sprengkräftigen Zündmittel enthalten, dürfen nicht verschlossen werden.

Vierter Unterabschnitt

Sprengarbeit

§ 95

Allgemeine Vorschriften für die Sprengarbeit

- (1) Sprengarbeiten dürfen nur von Sprengberechtigten oder vom Unternehmer selbst ausgeführt werden, wenn er auf Grund der Erlaubnis nach dem Sprengstoffgesetz dazu berechtigt ist.
- (2) Sprengberechtigte dürfen Sprengarbeiten nur an den Sprengstellen ausführen, die ihnen von der Aufsichtsperson zugewiesen sind. Sind an einer Sprengstelle mehrere Sprengberechtigte tätig, ist einer von ihnen zu bestimmen, der die Verantwortung für die Sprengarbeit trägt.
- (3) Der Sprengberechtigte darf sich Hilfskräften bedienen, wenn es der Umfang der Sprengarbeit erfordert oder Ausbildungszwecken dient. Diese Hilfskräfte müssen unterwiesen sein.
- (4) Das Regierungspräsidium Freiburg kann anordnen, daß Sprengberechtigte, die an mehreren Sprengstellen Sprengarbeit ausführen, mit anderen Arbeiten nicht beschäftigt werden dürfen.

§ 96

Sicherheitsmaßnahmen vor Aufnahme der Sprengarbeit

- (1) Vor der Aufnahme der Sprengarbeit hat der Sprengberechtigte Unbefugte zum Verlassen seiner Arbeitsstätte zu veranlassen; er darf mit der Sprengarbeit erst beginnen, wenn sich Unbefugte nicht an seiner Arbeitsstätte aufhalten.
- (2) Vor Aufnahme der Sprengarbeit hat der Sprengberechtigte die nach § 13 Abs. 1 bestimmten weisungsbefugten Personen benachbarter Arbeitsstätten über die beabsichtigte Sprengarbeit zu unterrichten. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß die Sprengberechtigten über derartige benachbarte Arbeitsstätten rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden, soweit dies erforderlich ist.

§ 97

Einbringen der Sprengladungen

- (1) Sprengstoffe und sprengkräftige Zündmittel dürfen erst unmittelbar vor dem Zünden in die Laderäume eingebracht werden.
- (2) Schlagpatronen dürfen erst unmittelbar vor ihrer Verwendung fertiggemacht werden. Das gleiche gilt für die Herstellung der Verbindung zwischen Zünder und Sprengschnur.
- (3) Zünderdrähte dürfen erst unmittelbar vor dem Verbinden der einzelnen Ladungen abisoliert werden.
- (4) Es dürfen an einer Sprengstelle nur so viele Sprengladungen eingebracht werden, daß sie in einem Zündgang gezündet werden können. Alle eingebrachten Sprengladungen müssen in einem Zündgang gezündet werden.
- (5) Zum Einbringen von Sprengstoffen und sprengkräftigen Zündmitteln in Laderäume dürfen nur solche Ladestöcke, Laderohre und Ladeschläuche verwendet werden, bei denen Funken und gefährliche elektrostatische Aufladungen nicht entstehen können. Ladestöcke dürfen an den Enden nicht hohl sein; dies gilt nicht beim Einbringen von Sprengschnüren. Bei Bohrungen zur geophysikalischen Untersuchung des Untergrundes dürfen nur Ladestangen und Taster verwendet werden, die mindestens an den Teilen, die mit Sprengstoffpatronen in Berührung kommen, aus nicht funkenreißendem Werkstoff bestehen.
- (6) Patronierter Sprengstoff darf nicht aus der Patronenhülle entfernt werden. Beim Teilen von Sprengstoffpatronen darf kein Sprengstoff verstreut werden; der geteilte Sprengstoff ist restlos zu verbrauchen.

§ 98

Verdämmen der Sprengladungen

- (1) Jede Sprengladung muß verdämmt werden. Bei Sprengladungen mit anderen als Pulversprengstoffen kann auf die Verdämmung verzichtet werden, wenn durch die Detonation der Sprengladung keine anderen Explosionen oder Brände ausgelöst werden können.

(2) Zum Verdämmen dürfen nur hierfür geeignete Stoffe verwendet werden. Unter Tage ist die Verwendung brennbarer Stoffe hierzu verboten. Das Regierungspräsidium Freiburg kann die Verwendung bestimmten Verdämmungsmaterials anordnen.

(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß das für die Sprengarbeit erforderliche Verdämmungsmaterial in ausreichender Menge an der Sprengstelle zur Verfügung steht.

§ 99 Zündleitungen

(1) Es dürfen nur Zündleitungen verwendet werden, die eine ordnungsgemäße Zündung sicherstellen und eine unbeabsichtigte Zündung ausschließen.

(2) Zündleitungen müssen so verlegt werden, daß keine unbeabsichtigte Zündung eintreten kann; insbesondere dürfen sie nicht unmittelbar neben anderen elektrischen Leitungen oder spannungsführenden Teilen verlegt werden. Mehrere Zündleitungen müssen so verlegt werden, daß beim Anschließen der Zünderdrähte an eine Zündleitung oder bei der Herstellung des Zündstromkreises keine Verwechslungen auftreten können. Ihre blanken Enden müssen durch Verdrillen kurzgeschlossen sein, solange sie nicht an die Zündstromquelle angeschlossen sind.

(3) Jede Sprengstelle muß eine eigene Zündleitung haben.

§ 100 Elektrische Zündung

(1) An einer Sprengstelle dürfen nur Sprengzünder gleicher Widerstandsgruppe verwendet werden.

(2) Die Zünderdrähte sind vor ihrer Verwendung auf unversehrte Isolation zu überprüfen.

(3) Zum Zünden dürfen nur die vom Unternehmer gestellten Zündvorrichtungen benutzt werden. Diese sind mindestens einmal monatlich mit zugelassenen Prüfgeräten auf ihre Leistung und Beschaffenheit zu prüfen.

(4) Der Unternehmer muß sicherstellen, daß Vorrichtungen zum elektrischen Zünden nicht unbefugt betätigt werden können. Das gleiche gilt an Stelle des Unternehmers für den Sprengberechtigten, soweit ihm solche Vorrichtungen ordnungsgemäß übergeben wurden.

(5) Zentralzündungen bedürfen der Erlaubnis des Regierungspräsidiums Freiburg.

§ 101 Zündschnurzündung

Die Verwendung von Pulverzündschnüren bedarf der Erlaubnis des Regierungspräsidiums Freiburg.

§ 102 Sichern der Sprengstelle vor dem Zünden

(1) Der Sprengberechtigte hat vor dem Zünden sicherzustellen, daß nur die der Sprengstelle zugehörigen Sprengladungen gezündet werden können.

(2) Der Sprengberechtigte hat den Gefahrenbereich um die Sprengstelle vor dem Zünden durch geeignete Maßnahmen abzusperren; Unbefugte haben den abgesperrten Bereich unverzüglich zu verlassen. Der Sprengberechtigte hat sicherzustellen, daß sich alle Personen aus dem abgesperrten Bereich entfernen.

§ 103 Zünden der Sprengladungen

Der Sprengberechtigte darf den Zündkreis erst an die Zündstromquelle anschließen und zünden, nachdem er sich davon überzeugt hat, daß sich keine Person an der Sprengstelle und in ihrem Gefahrenbereich aufhält.

§ 104

Verhalten nach dem Sprengen

- (1) Das Betreten der Sprengstelle und ihres Gefahrenbereiches ist verboten, soweit die Absperrung nicht aufgehoben ist. Der Sprengberechtigte darf die Sprengstelle und ihren Gefahrenbereich vor Aufhebung der Absperrung betreten, wenn die Schwaden abgezogen sind und, sofern Zweifel an der ordnungsgemäßen Zündung bestehen oder mit Versagern zu rechnen ist, seit der Zündung eine Wartezeit von mindestens 15 Minuten verstrichen ist.
- (2) Der Sprengberechtigte hat die Sprengstelle nach dem Zünden auf Versager oder andere Unregelmäßigkeiten zu überprüfen.
- (3) Zur Beseitigung von Gefahren, welche bei der Überprüfung nach Absatz 2 festgestellt worden sind, darf der Sprengberechtigte Hilfskräfte, soweit erforderlich, in den abgesperrten Gefahrenbereich mitnehmen.
- (4) Der Sprengberechtigte hat die Absperrung der Sprengstelle und ihres Gefahrenbereiches aufzuheben, soweit keine Gefahren bestehen.
- (5) Die Rechte und Pflichten des Sprengberechtigten nach den Absätzen 1 bis 4 können mit Zustimmung der für den Umgang mit Sprengmitteln bestellten Aufsichtsperson von einem anderen Sprengberechtigten wahrgenommen werden, wenn die Sprengung am Ende einer Schicht erfolgte und dem Sprengberechtigten die Erfüllung seiner Pflichten nach den Absätzen 2 bis 4 nicht möglich war. Dies gilt auch, wenn dem Sprengberechtigten im Einzelfall die Erfüllung seiner Pflichten nach den Absätzen 2 bis 4 aus anderen Gründen nicht möglich war.

§ 105

Zusätzliche Vorschriften für die Sprengarbeit beim Schachtabteufen

Beim Abteufen und Weiterteufen von Schächten dürfen außerdem

1. Sprengstoffe und sprengkräftige Zündmittel erst dann zur Sprengstelle befördert werden, wenn sich dort keine für die Sprengarbeit entbehrlichen Gegenstände befinden,
2. Schlagpatronen nur an einer von der für den Umgang mit Sprengmitteln bestellten Aufsichtsperson bestimmten Stelle außerhalb des Schachtes fertiggemacht werden,
3. Schlagpatronen nicht mit anderen Sprengstoffen und Zündmitteln im gleichen Sprengmittelkasten zur Sprengstelle befördert werden,
4. nur Zündleitungen verwendet werden, die gegen Zugbeanspruchung gesichert und nicht mit anderen Leitungen zu einer Mehrfachleitung vereinigt sind,
5. beim Verbinden der Zünderdrähte und beim Anschließen der Zünderdrähte an die Zündleitung neben dem Sprengberechtigten höchstens zwei Personen an der Sprengstelle anwesend sind,
6. Zünderdrähte an die Zündleitung erst angeschlossen werden, wenn alle elektrischen Anlagen, deren Errichtung, Änderung oder Erweiterung der Erlaubnis nach § 54 bedürfen, zwischen Zünd- und Sprengstelle spannungsfrei geschaltet sind und
7. Sprengladungen nur von über Tage, einer Zwischensohle oder einer sicheren Nische aus und erst gezündet werden, nachdem der Sprengberechtigte durch Messung des elektrischen Widerstandes des Zündkreises einen ordnungsgemäßen Stromdurchgang festgestellt hat.

§ 106

Zusätzliche Vorschriften für die Sprengarbeit über Tage und in Tagebauen

(1) Für Sprengarbeiten in Tagebauen und über Tage ist dem Regierungspräsidium Freiburg ein Sonderbetriebsplan vorzulegen.

(2) Der Sprengberechtigte hat bei der Sprengarbeit in Tagebauen und über Tage sowie bei Arbeiten zur geophysikalischen Untersuchung des Untergrundes unverwechselbare und weithin gut hörbare akustische Signale folgender Bedeutung zu geben:

Erstes Signal - ein langer Ton:

»Sofort in Deckung gehen«

Zweites Signal - zwei kurze Töne:

»Es wird gezündet«

Drittes Signal - drei kurze Töne:

»Sprengung beendet«

Die Bedeutung der Signale ist gut sichtbar an geeigneten Stellen auf Tafeln bekanntzumachen.

(3) Der Sprengberechtigte darf das zweite Signal erst geben, wenn der Gefahrenbereich abgesperrt und von Personen verlassen ist.

(4) Sprengungen sind so anzusetzen und zu bemessen, daß zu schützende Bauwerke, Gegenstände und Anlagen, insbesondere öffentliche Plätze, Straßen, Eisenbahnen, Kanäle, Deiche, Versorgungsleitungen und Naturdenkmäler nicht beschädigt werden können.

ACHTER ABSCHNITT

Rettungswesen und Arbeiten in gesundheitsschädlichen Gasen

§ 107

Rettungsvorkehrungen

(1) Über und unter Tage müssen die erforderlichen Vorkehrungen zur Rettung von Personen und zur Versorgung Verletzter getroffen werden.

(2) Der Unternehmer muß eine Aufsichtsperson für die Überwachung des Rettungswesens bestellen.

§ 108

Rettungsmaßnahmen

(1) Der Unternehmer muß dafür sorgen, daß

1. den unter Tage Beschäftigten mindestens je ein Verbandspäckchen zur Verfügung steht,
2. in unmittelbarer Nähe von stark oder ständig belegten Arbeitsstätten oder an anderen geeigneten zentralen Stellen Mittel für die Erste Hilfe unter Berücksichtigung bestehender besonderer Unfallgefahren in ausreichender Menge und in gekennzeichneten Behältnissen bereitstehen,
3. für die Beförderung Verletzter oder Kranker geeignete Transportmittel zur Verfügung stehen und
4. Verletzte und Kranke bei Bedarf unverzüglich ärztlich versorgt werden.

(2) Der Unternehmer hat in den Betrieben mit einer Belegschaft von mehr als fünfzehn Beschäftigten in einer Schicht einen Raum bereitzustellen, der für Maßnahmen der Ersten Hilfe ausgestattet und jederzeit benutzbar ist.

(3) Die unter Tage Beschäftigten müssen die nach Absatz 1 Nr. 1 zur Verfügung gestellten Verbandspäckchen mit sich führen.

(4) Der Unternehmer hat mindestens in jährlichen Abständen durch einen Arzt feststellen zu lassen, ob die für die Erste Hilfe getroffenen Maßnahmen ausreichen; das Ergebnis ist festzuhalten.

§ 109 Erste Hilfe

(1) Der Unternehmer muß dafür sorgen, daß in jeder Schicht

1. 10 vom Hundert der Belegschaft in der Ersten Hilfe ausgebildet sind,
2. alle Aufsichtspersonen in der Ersten Hilfe ausgebildet sind,
3. auf Anordnung des Regierungspräsidiums Freiburg für untertägige oder für besonders gefährliche Arbeitsstätten oder für Arbeitsstätten, die mit mehr als fünf Beschäftigten belegt sind, weitere Personen in der Ersten Hilfe ausgebildet sind,
4. bei der Ausbildung in der Ersten Hilfe die besonderen Gefährdungsmöglichkeiten, die sich aus der betrieblichen Eigenart ergeben, angemessen berücksichtigt sind und
5. die in der Ersten Hilfe ausgebildeten Personen mindestens in Abständen von drei Jahren erneut in der Ersten Hilfe unterwiesen werden.

(2) Der Unternehmer hat über die Ausbildung und die Unterweisung der in der Ersten Hilfe ausgebildeten Personen einen Nachweis zu führen.

§ 110 Bildung einer Grubenwehr oder Gasschutzwehr

(1) Der Unternehmer muß sicherstellen, daß für untertägige Betriebe sowie für brand- oder explosionsgefährdete übertägige Betriebe oder Betriebsteile eine betriebseigene oder eine betriebsfremde Grubenwehr oder Gasschutzwehr mit den für die Rettung und für Arbeiten in gesundheitsschädlichen Gasen erforderlichen Geräten und Einrichtungen zur Verfügung steht.

(2) In Unternehmen mit eigener Gruben- oder Gasschutzwehr muß der Unternehmer Beschäftigte in ausreichender Zahl bestellen, die als Gruben- oder Gasschutzwehrmitglieder im Gebrauch von Atemschutzgeräten und Wiederbelebungsgeräten ausgebildet und in der erforderlichen Zahl jederzeit einsatzbereit sind.

(3) Für untertägige Betriebe, in denen keine eigene Grubenwehr eingerichtet ist, hat der Unternehmer Beschäftigte in ausreichender Zahl zu bestellen, die als Wegweiser für betriebsfremde Wehren im Gebrauch von Atemschutzgeräten ausgebildet und in der erforderlichen Zahl jederzeit einsatzbereit sind.

(4) Das Regierungspräsidium Freiburg kann anordnen, wieviele Personen im Gebrauch von Atemschutzgeräten und Wiederbelebungsgeräten ausgebildet und wieviele Wehrmitglieder oder Wegweiser jederzeit einsatzbereit sein müssen.

§ 111 Hauptstelle für das Grubenrettungswesen

(1) Unternehmer müssen für Betriebe, denen nach § 110 Abs. 1 eine Grubenwehr oder Gasschutzwehr zur Verfügung stehen muß, zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben auf dem Gebiet des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens Hauptstellen für das Grubenrettungswesen bilden und unterhalten oder solchen angeschlossen sein.

(2) Der Unternehmer muß die Grubenwehren und Gasschutzwehren durch die Hauptstelle für das Grubenrettungswesen überwachen lassen.

(3) Der Unternehmer muß sicherstellen, daß die Hauptstelle für das Grubenrettungswesen unter der verantwortlichen Leitung von Personen steht und mit Fachkräften des Gasschutzwesens besetzt ist, die persönlich und fachlich geeignet sind.

§ 112 Rettungspläne

(1) Der Unternehmer muß einen Sonderbetriebsplan für das Rettungswesen aufstellen.

(2) Der Unternehmer muß für Aufstellung, Ausbildung, Ausrüstung, Einsatz und Überwachung der Gruben- oder Gasschutzwehren und Wegweiser sowie Umfang, Aufbewahrung und Überwachung der für die Rettung und für Arbeiten in gesundheitsschädlichen Gasen erforderlichen Geräte und Einrichtungen unter Mitwirkung der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen einen Rettungsplan aufstellen. Dieser Plan bedarf der Zulassung durch das Regierungspräsidium Freiburg.

§ 113 Einsatz der Grubenwehr oder Gasschutzwehr

Der Unternehmer muß die Hauptstelle für das Grubenrettungswesen beim Einsatz der Gruben- oder Gasschutzwehr unverzüglich benachrichtigen. Er hat zur Sicherung der eingesetzten Mannschaften Ersatzmannschaften und Ersatzgeräte in ausreichender Zahl bereitzustellen.

§ 114 Atemschutzgeräte

(1) Es dürfen nur solche Atemschutzgeräte zum Schutz gegen gesundheitsschädliche Gase verwendet werden, deren Bauart zugelassen ist.

(2) Für die Überwachung, Wartung und Instandhaltung der für die Rettung aus Gasgefahr und für Arbeiten in gesundheitsschädlichen Gasen erforderlichen Geräte hat der Unternehmer Gerätewarte in ausreichender Zahl zu bestellen.

(3) Atemschutzgeräte und Wiederbelebungsgeräte einschließlich Zubehör sind mit Ausnahme der Fluchtgeräte in einem besonderen Geräteraum übersichtlich und geordnet aufzubewahren.

(4) Atemschutzgeräte mit Ausnahme der Fluchtgeräte sowie Wiederbelebungsgeräte dürfen nur von Personen verwendet werden, die im Gebrauch dieser Geräte ausgebildet sind.

(5) Atemschutzgeräte mit Ausnahme der Fluchtgeräte sowie Wiederbelebungsgeräte müssen mindestens in jährlichen Abständen auf ihre Verwendungsfähigkeit untersucht werden.

§ 115 Ausrüstung mit Fluchtgeräten

(1) Jede unter Tage befindliche Person muß ein geeignetes Fluchtgerät mit sich führen, das vom Unternehmer zur Verfügung zu stellen ist.

(2) Der Unternehmer muß die Personen, die nach Absatz 1 ein Fluchtgerät mit sich führen müssen, mit dem Gebrauch dieser Fluchtgeräte vertraut machen.

NEUNTER ABSCHNITT

Vermessungsarbeiten

§ 116 (aufgehoben)

§ 117 (aufgehoben)

§ 118

(aufgehoben)

§ 119

(aufgehoben)

§ 120

(aufgehoben)

§ 121

(aufgehoben)

ZEHNTER ABSCHNITT

Schutz der Umwelt

§ 122

Maßnahmen gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Betriebes

(1) Der Unternehmer muß die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Betriebes sowie zum Schutz der Allgemeinheit oder der Umgebung vor Gefahren und vor erheblichen Nachteilen und Belästigungen sowie zur Sicherung und Ordnung der Oberflächennutzung während und nach Beendigung des Betriebes treffen.

(2) Betriebsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, daß das Landschaftsbild nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt wird.

(3) Das Regierungspräsidium Freiburg kann erforderliche Anordnungen erlassen, wenn die vom Unternehmer getroffenen Maßnahmen nicht ausreichen.

§ 123

Wassergefährdende Stoffe

Unbeabsichtigt ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich zu beseitigen, so daß keine Schäden an Gewässern entstehen.

§ 124

Schutz von Mutterboden

Mutterboden und Abraum müssen gesondert abgetragen und getrennt gelagert werden.

§ 125

Wiedernutzbarmachung von verlassenem Tagebaugelände

Ausgebeutetes oder verlassenes Tagebaugelände sowie Bruchgelände von Untertagebetrieben müssen in einen nutzbaren Zustand gebracht werden. Entsprechendes gilt auch für Gelände, das für Tagesanlagen in Anspruch genommen worden ist, die nicht mehr einem Betrieb im Sinne des § 1 dienen oder zu dienen bestimmt sind.

§ 126

Verfüllung von Bohrlöchern

Bohrlöcher müssen unverzüglich verfüllt werden, wenn sie aufgegeben, nicht mehr benötigt oder einer anderweitigen Nutzung nicht zugeführt werden. Sie müssen so abgedichtet werden, daß Gase und Flüssigkeiten aus dem Bohrloch nicht austreten oder in andere Gebirgsschichten nicht eindringen sowie von über Tage Flüssigkeiten nicht in das Bohrloch gelangen können.

ZWEITER TEIL

Vorschriften für Untertagebetriebe

ERSTER ABSCHNITT

Grubenbaue

§ 127

Auffahrung von Grubenbauen

- (1) Der Unternehmer hat bei der Auffahrung von Grubenbauen die Sicherheit von Personen und den Schutz vor Gemeinschaften ausreichend zu berücksichtigen.
- (2) Die Auffahrung von Grubenbauen in Sicherheitsfesten bedarf der Erlaubnis des Regierungspräsidiums Freiburg; dies gilt auch für andere Schwächungen der Sicherheitsfesten.
- (3) Die Auffahrung von Grubenbauen und das Herstellen von Bohrlöchern sind dem Regierungspräsidium Freiburg anzuzeigen, wenn durch diese Arbeiten gefährliche Einwirkungen auf die in § 117 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 Nr. 4 bis 6 genannten Einrichtungen und Bereiche zu besorgen sind. Dem Regierungspräsidium Freiburg ist ferner anzuzeigen, wenn Grubenbaue oder Bohrlöcher den Bereich innerhalb einer Entfernung von 50 m um Markscheiden oder Grenzen von Bergbauberechtigungen erreichen.

§ 128

Beschaffenheit von Grubenbauen

- (1) Grubenbaue müssen derart errichtet und erhalten werden, daß sie auch mit angelegtem Atemschutzgerät sicher befahren werden können. Die Erhaltung nach Satz 1 ist nicht erforderlich für nach § 130 Abs. 1 kenntlich gemachte oder erkennbar abgegrenzte ausgeraubte Grubenbaue.
- (2) Wasser- oder Schlammansammlungen, Vertiefungen oder sonstige Hindernisse, welche die Befahrung erschweren oder Fahrende gefährden können, sind zu beseitigen oder abzudecken.
- (3) In Grubenbauen mit maschineller Förderung oder mit gleitendem Haufwerk sind geeignete Fahrwege anzulegen, wenn dies zu einer gefahrlosen Fahrung erforderlich ist.
- (4) Fahrwege müssen mindestens eine Breite von 0.80 m und eine Höhe von 1.80 m aufweisen.

§ 129

Ausgänge zur Tagesoberfläche

- (1) In jedem untertägigen Betrieb müssen zwei befahrbare Ausgänge vorhanden sein.
- (2) Der Unternehmer muß sicherstellen, daß von jedem belegten Arbeitsort die Tagesoberfläche auf zwei getrennten befahrbaren Wegen erreichbar ist.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Auffahrung von Grubenbauen zur Aus- und Vorrichtung bis zur Herstellung des Durchschlages und von sonstigen Grubenbauen, soweit diese für die Sicherheit erforderlich sind.

§ 130

Sperrung von Grubenbauen

- (1) Für betriebliche Zwecke dauernd oder vorübergehend nicht benötigte oder aus sicherheitlichen Gründen nicht befahrbare Grubenbaue müssen an ihren Zugängen zur Vermeidung des unbeabsichtigten Betretens kenntlich gemacht werden; dies gilt nicht für ausgeraubte Grubenbaue, wenn durch eine erkennbare Abgrenzung sichergestellt ist, daß niemand durch das Zubruchgehen dieser Grubenbaue gefährdet wird.
- (2) Verlassene zu Tage ausgehende Grubenbaue mit einer Neigung von mehr als 40⁹ müssen verfüllt werden.
- (3) Andere verlassene zu Tage ausgehende Grubenbaue müssen fest, dicht und dauerhaft abgedämmt oder abgesperrt werden, sofern nicht das Regierungspräsidium Freiburg ihre Verfüllung angeordnet hat.

§ 131

Schutz vor Wassereinbrüchen und Gasausbrüchen

- (1) Tagesöffnungen sind erforderlichenfalls gegen Überflutungen zu sichern.

(2) Die Auffahrung von Grubenbauen, bei der mit Gefahren durch Wassereinbrüche oder Gasausbrüche zu rechnen ist, muß dem Regierungspräsidium Freiburg angezeigt werden. Andere Grubenbaue, deren Belegschaft im Falle eines Wassereinbruches oder eines Gasausbruches gefährdet werden kann, dürfen nicht belegt werden.

§ 132

Sicherung gegen Steinfall

(1) Grubenbaue müssen in Zeitabständen, die den örtlichen Gegebenheiten entsprechen, auf ausreichende Sicherheit gegen Steinfallgefahr überprüft werden. In belegten Arbeitsstätten haben die nach § 13 Abs. 1 bestellten weisungsbefugten Personen diese Überprüfung vor Aufnahme der Arbeiten zu Beginn jeder Schicht, nach Arbeitspausen und nach dem Sprengen vorzunehmen, wobei auch auf Sprengversager und Sprengstoffreste zu achten ist.

(2) Gegen Steinfallgefahr sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die in § 130 Abs. 1 genannten Grubenbaue.

§ 133

Geneigte Grubenbaue

(1) Förder- und Fahrrollen, Bohrlöcher, Schurren sowie alle anderen Grubenbaue mit mehr als 40^g Neigung müssen an den oberen Öffnungen und an den Zugängen gegen Absturz von Personen gesichert sein. Sie müssen an den unteren Öffnungen, Austragsenden und Zugängen derart gesichert sein, daß Personen durch herabfallendes Haufwerk oder andere herabfallende Gegenstände nicht gefährdet werden können.

(2) In geneigten Grubenbauen ist für einen sicheren Halt der Fahrenden zu sorgen.

(3) Befahrbare Grubenbaue mit mehr als 75^g Neigung müssen in Abständen von höchstens 7 m mit Ruhebühnen ausgestattet sein; die Fahrten müssen die Durchstiege der Ruhebühnen überdecken. Bei einer Steighöhe von mehr als 7 m dürfen die Fahrten höchstens eine Neigung von 90^g aufweisen.

(4) Bohrlöcher mit einem Durchmesser von mehr als 1 m und Schächte müssen mit einer Befahrungseinrichtung ausgestattet werden, wenn sie als Fluchtweg benötigt werden.

(5) Sind in Schächten mit mehr als 40 m Teufe Förder- oder Abteufanlagen vorhanden, so müssen diese für die Seilfahrt eingerichtet werden.

(6) Lose Gegenstände müssen von befahrbaren Grubenbauen mit mehr als 40^g Neigung so weit entfernt gelagert werden, daß sie nicht in diese Grubenbaue hineinfallen können.

(7) Befahrbare Grubenbaue mit mehr als 40^g Neigung, insbesondere deren Ausbau und Einbauten, müssen von losen Gegenständen freigehalten werden.

(8) Arbeiten an oder in Förder- oder Fahrrollen, Bohrlöchern oder Schurren dürfen nur unter besonderen Sicherungsmaßnahmen in Anwesenheit einer unterwiesenen Person erfolgen, die sich außerhalb des Gefahrenbereiches aufhält, um rechtzeitig warnen und Hilfe herbeiholen zu können.

(9) Bei Arbeiten in den in Absatz 8 genannten Grubenbauen müssen die Beschäftigten kurz angeseilt sein.

(10) In Förderrollen darf vom Austrag her nur dann eingestiegen werden, wenn sie zuvor leer gefördert worden sind.

§ 134

Beleuchtung

Schachtumbrüche, Anschläge von Haspelbergen, Werkstätten und Fahrzeugräume, in denen nicht nur gelegentlich Personen verkehren oder sich aufhalten, müssen durch eine ortsfeste Beleuchtung ausrei-

chend erhellt werden. Das Regierungspräsidium Freiburg kann für andere Bereiche des Grubengebäudes zusätzlich zum tragbaren Geleucht die Anbringung einer ortsfesten Beleuchtung anordnen, wenn die Beleuchtung durch tragbares Geleucht den sicherheitlichen Anforderungen nicht genügt.

§ 135 Tragbares Geleucht

- (1) Unter Tage muß jede Person ein tragbares Geleucht mit sich führen.
- (2) Wer mit einem offenen Geleucht ausgerüstet ist, muß hierfür Anzündmittel mit sich führen.
- (3) In Grubenbauen, in denen sich Grubengas oder andere brennbare Gase ansammeln können, darf nur ein Geleucht verwendet werden, dessen Bauart zugelassen ist.
- (4) Das Entleeren von Karbidbehältern von Acetylenlampen ist unter Tage verboten und über Tage nur an den vom Unternehmer hierfür bestimmten geeigneten Stellen gestattet.

§ 136 Sprechverbindungen

In Betrieben mit einer Belegschaft von mehr als zehn Personen in einer Schicht ist zwischen über Tage und den belegten Sohlen eine Fernsprechverbindung einzurichten. Das Regierungspräsidium Freiburg kann die Einrichtung von Fernsprechverbindungen in anderen Betrieben oder die Einrichtung zusätzlicher Fernsprechverbindungen anordnen.

§ 137 Haspelberge

- (1) Haspelberge müssen an allen Zugängen so abgesperrt sein, daß niemand unbeabsichtigt hineingelangen kann und Förderwagen nicht unbeabsichtigt eingeschoben werden können.
- (2) Der Aufenthalt in Fördertrumen von Haspelbergen während des Treibens ist verboten. Unterhalb des untersten Anschlages in Haspelbergen darf während des Treibens nur gearbeitet werden, wenn die Arbeiten durch Bühnen geschützt sind. Außerhalb des Fördertrums darf in Haspelbergen während des Treibens nur gearbeitet oder gefahren werden, wenn die Arbeitenden oder Fahrenden nicht gefährdet werden.
- (3) Nach Einstellung des Treibens dürfen das Fördertrum, oder der Sumpf erst betreten werden, wenn der Haspelführer verständigt worden ist.
- (4) Während der Durchführung von Arbeiten oder während der Fahrung im Fördertrum von Haspelbergen darf keine Förderung im Haspelberg stattfinden.
- (5) Personen, welche den Haspelberg betreten wollen, haben den Haspelführer über ihre Absicht zu unterrichten und ihm das Verlassen des Haspelberges anzuzeigen.
- (6) Vor Arbeiten im Haspelberg muß die Aufsichtsperson den Haspelführer und die Anschläger über Art, Umfang und Dauer der Arbeiten unterrichten; an den Signalvorrichtungen an allen Anschlägen sind Warntafeln mit der Aufschrift »Arbeiten im Haspelberg! Signalgeben verboten!« anzubringen, sofern nicht auf andere Weise gewährleistet ist, daß die Inbetriebnahme des Haspels während der Arbeiten ausgeschlossen ist oder die im Haspelberg Arbeitenden gegen gefährliche Einwirkungen der Haspelförderung geschützt sind. Die Tafeln dürfen erst nach Beendigung der Arbeiten entfernt werden.

§ 138 Besondere Vorschriften für Grubenbaue in Salzlagerstätten

- (1) In Salzlagerstätten ist vom Unternehmer zusätzlich folgendes zu beachten:
 1. Beiderseits der Markscheiden müssen Sicherheitsfesten mit einer Breite von mindestens 50 m stehen bleiben. An Betriebsgrenzen zwischen selbständigen Betriebsanlagen, um Tagesschächte, um offene und nicht wasserdicht verfüllte Tagesbohrlöcher, gegen Auflagerungsflächen was-

serführender Schichten und um ersoffene Grubenbaue sind Sicherheitsfesten gesondert festzulegen.

2. Der Verlauf von Tagesbohrlöchern ist festzulegen und dem Landesbergamt anzuzeigen.
3. Arbeiten, bei denen Grenzen der Lagerstätte oder Störungen in der Lagerstätte unbeabsichtigt angefahren werden, sind einzustellen.
4. Nach dem Anfahren von Grenzen der Lagerstätten oder Störungen in der Lagerstätte sind geeignete Maßnahmen zum Schutz vor hiermit verbundenen Gefahren zu treffen.
5. Das Anfahren von Grenzen der Lagerstätte oder Störungen in der Lagerstätte ist dem Regierungspräsidium Freiburg anzuzeigen.
6. Bei Ortsvortrieben im frischen Feld ist in geeigneter Weise vorzubohren.
7. Jedes Auftreten von Wasser und Lauge, sofern es sich dabei nicht zweifelsfrei um Wetter- oder Versatzlauge handelt, ist unter Angabe von Menge und Zusammensetzung dem Regierungspräsidium Freiburg anzuzeigen.
8. Anzeichen, die ein Auftreten von Wasser oder Lauge befürchten lassen, und wesentliche Änderungen bei bisherigen Zuflüssen von Wasser oder Lauge sind dem Regierungspräsidium Freiburg anzuzeigen.

(2) Die Sicherheitsfeste um nicht wasserdicht verfüllte Tagesbohrlöcher in Salzlagerstätten muß sich allseitig bis zu einer Entfernung von mindestens 50 m um das Bohrloch erstrecken. Dies gilt nicht für Solebohrlöcher.

(3) Die Auffahrung von Grubenbauen und das Herstellen von Bohrlöchern zur Feststellung der Grenzen der Salzlagerstätte oder von Störungen in dieser Lagerstätte sowie zur Untersuchung der Schichten, die an diese Lagerstätte angrenzen, bedürfen der Erlaubnis des Regierungspräsidiums Freiburg.

(4) Die Gewinnung von Salzen durch Auslaugen mittels Bohrlöchern bedarf der Erlaubnis des Regierungspräsidiums Freiburg.

ZWEITER ABSCHNITT

Ausbau

§ 139

Einbringen und Überprüfen des Ausbaues

(1) In Grubenbaue muß bei ihrer Herstellung unverzüglich Ausbau eingebracht werden. Dies gilt nicht für Grubenbaue in erfahrungsgemäß standfestem und zuverlässigem Gebirge.

(2) Der Ausbau muß nach Ausbauregeln ausgeführt werden, die im Betriebsplan festgelegt und der Belegschaft bekanntgemacht sind.

(3) An besonders gefährdeten Stellen sowie bei schlechter werdendem, gebrächem oder druckhaftem Gebirge muß der Ausbau verstärkt werden.

(4) Der Ausbau muß in Zeitabständen, die den örtlichen Gegebenheiten entsprechen, auf ausreichende Sicherheit überprüft werden.

(5) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß stets erforderliches Ausbaumaterial in ausreichender Menge und Beschaffenheit zur Verfügung steht.

§ 140

Auswechseln und Entfernen des Ausbaues

- (1) Beim Auswechseln und Entfernen (Rauben) des Ausbaues müssen Vorkehrungen gegen ungewolltes Hereinbrechen des Gebirges getroffen werden.
- (2) Raubarbeiten dürfen nur von einer sicheren Stelle aus und von dafür unterwiesenen und von der Aufsichtsperson dazu bestimmten Personen ausgeführt werden.
- (3) Gebirgsanker dürfen nur dann geraubt werden, wenn besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sind.
- (4) Ausbau darf nicht von einem Beschäftigten allein geraubt oder ausgewechselt werden.

DRITTER ABSCHNITT

Fahrung und Förderung

§ 141

Fahrung und Benutzung der Fahrwege

- (1) Nach § 130 Abs. 1 kenntlich gemachte oder abgegrenzte Grubenbaue dürfen nicht betreten werden.
- (2) Sind besondere Fahrwege eingerichtet und als solche gekennzeichnet, dürfen nur diese zur Fahrung benutzt werden.
- (3) Es ist verboten, bewegte Fördermittel ohne besondere der Fahrung dienende Einrichtungen zu überqueren oder zwischen nichtgesicherten Förderwagen hindurchzusteigen.

§ 142

Regelung des Förderbetriebes

- (1) Für die Beaufsichtigung des Förderbetriebes ist eine Aufsichtsperson zu bestellen.
- (2) Der Unternehmer muß für den Förderbetrieb eine Betriebsanweisung erlassen.
- (3) Fahrzeuge mit eigener Antriebsmaschine sowie Häspel dürfen nur von nachweislich für deren Betrieb besonders ausgebildeten Personen bedient werden.
- (4) Für die Förderung mit Fahrzeugen mit eigener Antriebsmaschine sind die erforderlichen Verkehrsregelungen zu treffen; diese Regelungen sind zu beachten.
- (5) Gegenstände dürfen nur befördert werden, wenn sie so sicher verladen sind, daß sie zu keinen Gefährdungen führen.
- (6) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei Förderung von Hand.

§ 143

Verwendung von Fahrzeugen mit eigener Antriebsmaschine

- (1) Es dürfen nur solche Fahrzeuge mit eigener Antriebsmaschine verwendet werden, deren Bauart für die Verwendung unter Tage zugelassen ist.
- (2) Der Betrieb von Fahrzeugen mit eigener Antriebsmaschine bedarf der Erlaubnis des Regierungspräsidiums Freiburg.
- (3) Fahrzeuge mit eigener Antriebsmaschine müssen in vom Unternehmer festgelegten Zeitabständen überprüft und geprüft sowie jährlich mindestens einmal untersucht werden. Der Zeitabstand darf nicht mehr als fünfzehn Monate betragen.

§ 144

Betrieb von Fahrzeugen und Förderwagen

- (1) Auf geneigter Bahn stehende Fahrzeuge und Förderwagen müssen gegen Abrollen gesichert sein.

(2) Es ist verboten, Fahrzeuge oder Förderwagen frei laufen zu lassen. Dies gilt nicht für Förderwagen in besonders dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Gleisabschnitten, bei Verteilungsstellen und bei Wagenumläufen.

(3) Fahrzeuge oder Förderwagen, die zusammen bewegt werden, müssen gekuppelt sein. Dies gilt nicht für das Bewegen an Anschlagpunkten, Ladestellen und beim Verschieben.

(4) Die Kupplungen der Fahrzeuge und Förderwagen müssen gefahrlos bedient werden können.

(5) Fahrzeuge und Förderwagen dürfen von Hand während der Fahrt nur an- oder abgekuppelt werden, wenn dies mittels besonderer Vorrichtungen gefahrlos erfolgt.

§ 145

Verhalten von Personen auf Fahrzeugen

(1) Das Mitfahren auf Fahrzeugen oder anderen Fördermitteln ist verboten, sofern nicht entsprechend der Bauartzulassung besondere Einrichtungen für die Beförderung von Personen vorhanden sind und benutzt werden oder eine Erlaubnis des Regierungspräsidiums Freiburg vorliegt. Satz 1 gilt nicht für die Verwendung von Fahrrädern.

(2) Das Besteigen oder Verlassen des Fahrzeuges oder anderer Fördermittel während der Fahrt ist verboten, sofern dies nicht durch die Erlaubnis des Regierungspräsidiums Freiburg nach Absatz 1 ausdrücklich gestattet ist.

(3) Das Bedienen von Fahrzeugen von außerhalb des Führerstandes oder Fahrersitzes ist verboten. Dies gilt nicht bei Fernsteuerung.

§ 146

Signale

(1) Für den Fahr- und Förderbetrieb gelten, soweit nicht Fertigsignalanlagen verwendet werden, folgende Ausführungssignale:

1. Hörbare Signale

»Halt«	= 1 Schlag oder 1 Ton
»Auf« oder »Vorwärts«	= 2 Schläge oder 2 Töne
»Ab« oder »Rückwärts«	= 3 Schläge oder 3 Töne,

2. Signale mit feststehender Leuchte:

»Halt«	= 1 mal Ausschalten
»Auf« oder »Vorwärts«	= 2 mal kurz Ausschalten
»Ab« oder »Rückwärts«	= 3 mal kurz Ausschalten

(2) Sonstige Ausführungssignale sowie Ankündigungs- und Meldesignale sind vom Unternehmer für den Förderbetrieb einheitlich festzulegen.

(3) Zur Signalgebung dürfen nur die in Absatz 1 genannten und nach Absatz 2 festgelegten Signale verwendet werden. Die Signalgebung kann entfallen, wenn eine einwandfreie mündliche Verständigung erfolgt.

(4) Die in Absatz 1 genannten und nach Absatz 2 festgelegten Signale sind allen Beschäftigten durch Aushang bekannt zu machen.

(5) Signale dürfen nur mit den dazu vorgesehenen Einrichtungen von den dazu befugten Personen gegeben werden.

(6) Es muß sichergestellt sein, daß die Signale unverwechselbar sind. Die Signale müssen deutlich gegeben werden.

§ 147

Förderbetrieb in unübersichtlichen Strecken

(1) Zur Vermeidung von Gefährdungen muß das Herannahen von Zügen oder Fahrzeugen mit eigener Antriebsmaschine in unübersichtlichen Strecken, an Streckenabzweigungen oder -kreuzungen, an unübersichtlichen Schienenübergängen sowie an Wettertüren durch geeignete Einrichtungen oder Maßnahmen angezeigt werden.

(2) Streckenabschnitte, die nicht oder nur mit verminderter Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind in geeigneter Weise kenntlich zu machen. Dies gilt auch für im Förderbereich abgestellte Gegenstände, wenn dies zur Vermeidung von Gefahren erforderlich ist.

§ 148

Höchstgeschwindigkeit und Höchstbelastung

(1) An den Fahrzeugen mit eigener Antriebsmaschine müssen die zulässige Höchstgeschwindigkeit und die zulässige Höchstbelastung in geeigneter Weise angegeben werden.

(2) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit und die zulässige Höchstbelastung dürfen nicht überschritten werden.

(3) Die Fahrgeschwindigkeit ist den örtlichen Verhältnissen so anzupassen, daß niemand gefährdet wird.

§ 149

Beleuchtung der Fahrzeuge

(1) Die Beleuchtung von Fahrzeugen mit eigener Antriebsmaschine muß während der Fahrt eingeschaltet werden.

(2) Züge müssen während der Fahrt an beiden Enden eine Beleuchtung führen; der Schluß des Zuges kann auch durch einen Rückstrahler gekennzeichnet sein. Dies gilt nicht bei Verschiebearbeiten in hell erleuchteten oder in für die Fahrung gesperrten Grubenbauen; Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Beim Bewegen von Förderwagen von Hand muß eine in Fahrtrichtung leuchtende Lampe mitgeführt werden. Dies gilt nicht in Grubenbauen, die durch eine ortsfeste Beleuchtung ausreichend erhellt sind.

§ 150

Abstände

Der Abstand zwischen schienengebundenen Betriebsmitteln untereinander und zwischen diesen Betriebsmitteln und anderen ortsfesten oder beweglichen Gegenständen oder dem Gebirge muß so groß gehalten werden, daß bei ihrem Betrieb keine Gefährdungen entstehen können. Er muß mindestens 0.30 m betragen.

§ 151

Bewegen von Wagen und Zügen

Wagen oder Züge dürfen nicht geschoben werden. Dies gilt nicht beim Bewegen von Förderwagen von Hand sowie bei Verschiebearbeiten, wenn der Triebfahrzeugführer die gesamte Zuglänge stets überblicken kann und höchstens mit Schrittgeschwindigkeit fährt.

§ 152 Förderung in Haspelbergen

- (1) Zur Förderung in Haspelbergen dürfen Häspel nur verwendet werden, wenn sie mit einer selbsttätig wirkenden Bremsvorrichtung ausgestattet sind. Jede Bremse muß so ausgelegt sein, daß alle im Betrieb auftretenden Seilzug- und Antriebskräfte mit mindestens 1.5-facher Sicherheit aufgenommen werden; sie darf nur auf den Seilträger oder auf ein nicht ausrückbares Vorgelege wirken. Die Funktionsfähigkeit der Bremsvorrichtung darf nicht durch Festlegen oder andere Maßnahmen eingeschränkt werden.
- (2) Bei Häspeln zur Förderung in Haspelbergen dürfen nur Seile verwendet werden, die eine ausreichende Sicherheit aufweisen. Das gleiche gilt für die Verbindung des Seiles mit dem Haspel und dem Förderwagen.
- (3) Die Haspelanlagen zur Förderung in Haspelbergen sind in jährlichen Abständen zu prüfen; die Seile und ihre Anhängervorrichtungen sind in vom Unternehmer festgelegten Zeitabständen zu überprüfen. Die Ergebnisse der Prüfungen und Überprüfungen sind im Betriebsbuch festzuhalten.
- (4) Für die Haspelförderung in Haspelbergen müssen geeignete Signaleinrichtungen geschaffen werden, sofern nicht eine andere Signalgebung oder eindeutige mündliche Verständigung möglich ist.
- (5) An den oberen und unteren Anschlagpunkten von Haspelbergen müssen Sperren eingerichtet werden, die ein Abgehen von Förderwagen verhindern oder abgehende Förderwagen aufhalten. An den Zwischenanschlügen müssen Sperren eingerichtet werden, die ein Abgehen von Förderwagen verhindern.

§ 153 Verwendung nichtschienengebundener Fahrzeuge

- (1) Nichtschienengebundene Fahrzeuge mit eigener Antriebsmaschine dürfen nur in Grubenbauen verwendet werden, soweit deren Sohle und deren Abmessung eine ausreichende Sicherheit für den Fahrbetrieb gewährleisten.
- (2) Auf die Förderung mit nichtschienengebundenen Fahrzeugen mit eigener Antriebsmaschine findet § 150 entsprechende Anwendung.

VIERTER ABSCHNITT

Bewetterung

§ 154 Wetterversorgung

- (1) Der Unternehmer hat durch Bewetterung dafür zu sorgen, daß in allen Grubenbauen
 1. für die Atmung ausreichend frische Wetter vorhanden sind,
 2. ein erträgliches Klima gewährleistet ist,
 3. die Werte für die maximale Arbeitsplatzkonzentrationen (MAK-Werte) schädlicher Gase, Dämpfe, Nebel und Stäube nicht überschritten werden und
 4. die Wetter weniger als 1 vom Hundert Grubengas enthalten.

(2) In allen belegten Grubenbauen müssen jeder dort befindlichen Person mindestens 2 m³ /min Frischwetter zur Verfügung stehen. Die Wettergeschwindigkeit darf in belegten oder der regelmäßigen Führung dienenden Grubenbauen 6 m/sek nicht überschreiten.

(3) Der Unternehmer muß für die Bewetterung eine Aufsichtsperson bestellen und für diese eine Dienstanweisung erlassen.

§ 155 Wetterstrom

(1) Die Grubenbaue sind durch einen durchgehenden Wetterstrom zu bewettern. Auch bei natürlicher Bewetterung ist eine stets eindeutige Wetterrichtung sicherzustellen. Söhlige Grubenbaue von mehr als 30 m Länge - sofern Sprengarbeiten durchgeführt werden, von mehr als 15 m Länge - sowie geneigte Grubenbaue dürfen nicht durch Wetteraustausch allein bewettert werden. Kann ein Grubenbau nicht wirksam durch den durchgehenden Wetterstrom oder durch Wetteraustausch bewettert werden, ist Sonderbewetterung anzuwenden.

(2) Die Bewetterung ausschließlich durch ausblasende Druckluft ist verboten.

(3) Wird die Wetterführung unterbrochen, sind die betroffenen Grubenbaue zu räumen; sie dürfen zum Betreten erst dann freigegeben werden, wenn die Unterbrechung beseitigt ist und die in § 154 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen wieder vorliegen.

§ 156 Wetterführung

(1) Die Wetterströme sind durch geeignete Maßnahmen zu unterteilen, um die Ausdehnung gefährlicher Auswirkungen wettertechnischer Störungen auf andere Betriebsbereiche zu vermeiden.

(2) Die Führung von Wettern in einem Grubenbau in verschiedenen Richtungen mit Hilfe von Wetterscheidern ist verboten.

(3) Müssen der Wetterführung dienende Türen häufig geöffnet oder offen gehalten werden und wird dadurch die Bewetterung wesentlich gestört, sind Wetterschleusen einzurichten.

(4) Der Wetterführung dienende Türen und andere Abschlüsse müssen selbsttätig schließen. Geöffnete Wettertüren dürfen nicht festgelegt werden.

§ 157 Überwachung der Bewetterung

(1) Zur Überwachung der Bewetterung müssen in den Hauptwetterstrecken unter Angabe des Streckenquerschnittes mit Wettertafeln ausgerüstete Wettermeßstellen eingerichtet werden. Das Regierungspräsidium Freiburg kann die Einrichtung weiterer Wettermeßstellen anordnen, wenn eine ordnungsgemäße Überwachung der Wetterverhältnisse dies erfordert.

(2) An den Wettermeßstellen ist die Wettermenge mindestens in halbjährlichen Abständen sowie nach Änderungen der Wetterrichtung und anderen wesentlichen Änderungen der Wetterführung durch Messungen festzustellen. Das Regierungspräsidium Freiburg kann kürzere Abstände und Messungen an anderen Stellen anordnen.

(3) In Salzbergwerken müssen außerdem gestundete oder für betriebliche Zwecke nicht mehr benötigte Grubenbaue, soweit sie nicht abgedämmt sind, auf das Vorhandensein schädlicher Gase durch Messungen überwacht werden. Der Unternehmer muß Art und Zeitpunkt der Messungen bestimmen. Das Regierungspräsidium Freiburg kann Messungen nach Satz 1 auch für andere Betriebe anordnen, wenn eine ordnungsgemäße Überwachung der Wetterverhältnisse dies erfordert.

(4) Das Ergebnis der Messungen nach Absatz 2 ist auf den Wettertafeln mit Angabe des Datums zu vermerken. Das Ergebnis der Messungen nach den Absätzen 2 und 3 ist außerdem der nach § 154 Abs. 3 bestellten Aufsichtsperson bekanntzugeben und in ein Wetterkontrollbuch einzutragen.

§ 158 Meldepflicht

Wer Anzeichen des Auftretens von 1 vom Hundert oder mehr Grubengas oder von schädlichen Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben in gesundheitsgefährdenden Konzentrationen in den Wettern feststellt, hat dies der nächsterreichbaren Aufsichtsperson sofort mitzuteilen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Felshohlbau

§ 159 Abweichende Regelungen für den Felshohlbau

Auf den Felshohlbau finden folgende Vorschriften des ersten und zweiten Teiles dieser Verordnung keine Anwendung: §§ 20 bis 24, 110 bis 121, 125, 127 Abs. 2 und 3, 128 Abs. 1, 129, 134, 135, 142, Abs. 1 und 2, 143, 146 und 156 bis 158.

§ 160 Beschäftigungsbeschränkungen in Betrieben des Felshohlbaues

(1) *(aufgehoben)*

(2) Personen mit körperlichen oder geistigen Mängeln dürfen nur beschäftigt werden, soweit sie weder sich noch andere Personen infolge dieser Mängel gefährden können.

§ 161 Ausrüstung mit Fluchtgeräten in Betrieben des Felshohlbaues

Das Regierungspräsidium Freiburg kann anordnen, daß jede unter Tage befindliche Person ein geeignetes Fluchtgerät mit sich zu führen hat, das vom Unternehmer zur Verfügung zu stellen ist.

§ 162 Beleuchtung in Felshohlbauen

Felshohlbaue, in denen sich nicht nur gelegentlich Personen aufhalten, müssen ausreichend erhellt werden. Sofern die Beschäftigten kein tragbares Geleucht mit sich führen, ist es in ausreichender Anzahl an geeigneten Stellen bereit zu halten.

§ 163 Verwendung von Fahrzeugen mit eigener Antriebsmaschine in Felshohlbauen

(1) Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit eigenem Antrieb durch Dieselmotoren sind vor ihrem erstmaligen Einsatz im Untertagebereich der Baustelle und weiter monatlich einmal auf ihren Gehalt an Kohlenmonoxid (CO) in den Abgasen nach der Prüfröhrchenmethode zu untersuchen.

(2) Fahrzeuge mit einem Gehalt von mehr als 0.12 Vol-% CO in den Abgasen dürfen unter Tage nicht eingesetzt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Fahrzeuge, die nur gelegentlich in den Untertagebereich einfahren, wenn durch geeignete Maßnahmen in der Wetterführung gewährleistet ist, daß der Gehalt an CO in der Luft zu keinem Zeitpunkt mehr als 0.005 Vol-% in den Wettern beträgt.

(4) Die Verwendung von Fahrzeugen mit Ottomotor im Untertagebereich ist verboten.

§ 164 Signale in Felshohlbauen

Der Unternehmer hat für den Fahr- und Förderbetrieb mindestens die Ausführungssignale »Halt«, »Auf oder Vorwärts« sowie »Ab oder Rückwärts« einheitlich und unverwechselbar festzulegen und bekannt zu machen.

SECHSTER ABSCHNITT

Besucherbergwerke und Schauhöhlen

§ 165

Abweichende Regelungen für Besucherbergwerke und Schauhöhlen

(1) Für Besucherbergwerke und Schauhöhlen gelten die Vorschriften dieses Abschnittes. Ferner finden folgende Vorschriften entsprechende Anwendung: §§ 1 bis 19, 54, 55, 109 und 180 bis 187.

(2) Für Errichtungs-, Änderungs- und Reparaturarbeiten in Besucherbergwerken und Schauhöhlen findet die gesamte Verordnung entsprechende Anwendung.

§ 166

Betriebsplan für Besucherbergwerke und Schauhöhlen

Der Unternehmer hat im Betriebsplan insbesondere die für die Besichtigung vorgesehenen Wege und Sicherheitsmaßnahmen darzustellen.

§ 167

Besucherwege

(1) Der vom Landesbergamt zugelassene Plan mit den Besucherwegen ist am Eingang, und an vom Regierungspräsidium Freiburg festgelegten zentralen Punkten im Besucherbergwerk oder der Schauhöhle auszuhängen und stets in gut lesbarem Zustand zu halten.

(2) Der Unternehmer hat sicherzustellen, daß die Besucher die für die Besichtigung zugelassenen Wege nicht unbeabsichtigt verlassen können. Auf besondere Gefährdungen ist durch entsprechende Beschilderung zweifelsfrei aufmerksam zu machen.

§ 168

Ausschilderung und Fluchtweg

Die Besucherwege sind auszuschildern. Insbesondere ist der Fluchtweg zum Ausgang oder zu Sammelpunkten einheitlich und unverwechselbar zu bezeichnen.

§ 169

Beleuchtung in Besucherbergwerken und Schauhöhlen

Die für die Besichtigung zugelassenen Wege müssen durch eine ortsfeste Beleuchtung ausreichend erhellt sein. Der Führer hat ein tragbares Geleucht mit sich zu führen. Tragbares Geleucht ist in ausreichender Menge bereitzuhalten.

§ 170

Belüftung

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Besucherbergwerke und Schauhöhlen ausreichend belüftet werden.

DRITTER TEIL

Vorschriften für Tagebaue und Tagesanlagen

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Anforderungen

§ 171

Zugang zu Tagebauen und Tagesanlagen

- (1) Zu jedem Tagebau und zu jeder Tagesanlage muß mindestens ein sicher begehbare Zugang eingerichtet und unterhalten werden.
- (2) Fußwege mit mehr als 30° Neigung sind als Treppen anzulegen und mit mindestens einem Handlauf zu versehen.

§ 172

Böschungen und Bermen

- (1) Höhe und Böschungswinkel der Strossen sowie die Breite der Bermen sind so zu bemessen, daß die Beschäftigten und die Umgebung nicht gefährdet werden.
- (2) Bermen sind so anzulegen und zu unterhalten, daß die Sicherheit des Personen- und Fahrverkehrs nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Halden und Kippen sind so anzulegen und zu betreiben, daß keine Gefahren für Personen im Betrieb sowie keine Gefahren und keine erheblichen Nachteile und Belästigungen für die Umgebung entstehen.
- (4) Zur Vermeidung von Überhängen ist das Unterschrämen oder das Unterhöhlen von Böschungen verboten.

§ 173

Aufenthalt im Böschungsbereich

- (1) Auf oder an Böschungen sowie in deren unmittelbarer Nähe dürfen sich Personen nur aufhalten, wenn die Böschungen vorher durch eine fachkundige Person auf ihren Zustand überprüft worden sind. Bestehen Anzeichen einer Gefahr, daß Massen abrutschen, dürfen sich Personen nur nach Weisung und unter Beaufsichtigung einer Aufsichtsperson im Gefahrenbereich aufhalten. Die Überprüfung ist zu wiederholen nach Sprengungen, nach starken Regenfällen sowie bei Eintritt von Frost oder Tauwetter.
- (2) Bei der Wahrnehmung von Gefahren für Personen im Betrieb oder für die Umgebung durch unbeachtete Massenbewegungen müssen die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden.

§ 174

Sicherung gegen Absturz

Fahrzeuge oder andere Gegenstände dürfen am Tagebaurand oder auf den Bermen nur so abgestellt oder gelagert werden, daß sie nicht abstürzen und durch ihren Absturz Personen gefährden können. Dies gilt für die Lagerung von Haufwerk entsprechend.

ZWEITER ABSCHNITT

Fahrzeuge und fahrbare Arbeitsgeräte

§ 175

Grundregeln

- (1) Auf die Förderung in Tagebauen und Tagesanlagen finden die §§ 141 Abs. 3, 142 Abs. 3 bis 5, 144, 146 Abs. 2 bis 6, 147 und 150 entsprechende Anwendung.
- (2) Das Mitfahren auf Fahrzeugen oder anderen Fördermitteln ist verboten, sofern nicht besondere Einrichtungen für die Beförderung von Personen vorhanden sind oder eine Erlaubnis des Regierungspräsidiums Freiburg vorliegt. Das Besteigen oder Verlassen des Fahrzeuges oder anderer Fördermittel während der Fahrt ist verboten, sofern dies nicht durch die Erlaubnis des Regierungspräsidiums Freiburg nach Satz 1 ausdrücklich gestattet ist.

(3) Der Unternehmer muß für den Förderbetrieb eine Betriebsanweisung erlassen, wenn dies aus sicherheitlichen Gründen erforderlich ist.

§ 176

Verwendung von Fahrzeugen und fahrbaren Arbeitsgeräten

(1) Fahrzeuge mit Eigenantrieb sowie fahrbare Arbeitsgeräte dürfen nur verwendet werden, wenn sie für den Einsatzzweck geeignet und betriebssicher sind. Lade- und Transportfahrzeuge, die sich im steinschlaggefährdeten Bereich aufhalten, müssen ein widerstandsfähiges Schutzdach haben. Planier- und Schürfgeräte müssen außerdem mit einem Überrollschutz ausgerüstet sein.

(2) An den Fahrzeugen mit eigener Antriebsmaschine müssen die zulässige Höchstgeschwindigkeit und die zulässige Höchstbelastung in geeigneter Weise angegeben werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit und die zulässige Höchstbelastung dürfen nicht überschritten werden.

(3) Die in Absatz 1 genannten Fahrzeuge und Arbeitsgeräte müssen vor Inbetriebnahme geprüft werden. Während des Betriebes müssen sie in vom Unternehmer festgelegten Zeitabständen überprüft und geprüft sowie jährlich mindestens einmal untersucht werden. Die Untersuchung nach Satz 2 kann entfallen, wenn Untersuchungen nach anderen Rechtsvorschriften in gleichen oder kürzeren Zeitabständen vorgenommen werden.

§ 177

Bedienung und Betrieb von Fahrzeugen und fahrbaren Arbeitsgeräten

(1) Das Bedienen von Fahrzeugen und fahrbaren Arbeitsgeräten von außerhalb des Führerstandes oder Fahrersitzes ist verboten. Dies gilt nicht bei Fernsteuerung.

(2) Die Fahrgeschwindigkeit ist den örtlichen Verhältnissen derart anzupassen, daß niemand gefährdet wird.

§ 178

Großgeräte

(1) Bagger und Absetzer mit einem Dienstgewicht von mehr als 800 t dürfen erstmals oder nach einer wesentlichen Änderung erst in Betrieb genommen werden, wenn sie einer Untersuchung unterzogen worden sind, und der Sachverständige der Inbetriebnahme schriftlich zugestimmt hat.

(2) Die in Absatz 1 genannten Geräte sind zur Kontrolle ihrer statischen Sicherheit in regelmäßigen Zeitabständen zu untersuchen. Die Zeitabstände für diese Untersuchungen sind vom Unternehmer festzulegen.

§ 179

Seilbahnen und Aufzüge

(1) Die Beförderung von Personen mit Seilbahnen oder Aufzügen bedarf der Erlaubnis des Regierungspräsidiums Freiburg.

(2) § 176 Abs. 1 und 3 findet entsprechende Anwendung.

VIERTER TEIL

Schlußvorschriften für alle Betriebe

§ 180

Bauartzulassungen

(1) Für die Erteilung von Bauartzulassungen ist das Regierungspräsidium Freiburg zuständig, soweit in dieser Verordnung oder in anderen bergbehördlichen Verordnungen Bauartzulassungen vorgeschrieben sind. Den Bauartzulassungen des Regierungspräsidiums Freiburg stehen Bauartzulassungen der Berg-

behörden anderer Bundesländer sowie anderer nach anderen Rechtsvorschriften für Bauartzulassungen zuständigen Stellen gleich.

(2) Dem Antrag auf Erteilung einer Bauartzulassung sind die für die Beurteilung erforderlichen Beschreibungen, Berechnungen und Zeichnungen beizufügen. Das Regierungspräsidium Freiburg kann verlangen, daß ihm die für die Beurteilung erforderliche Anzahl von Musterstücken überlassen wird.

(3) Die Bauartzulassung ist zu erteilen, wenn die Bauart dem Stand der Technik entspricht. Die Zulassung kann inhaltlich beschränkt, befristet und unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden. Das Regierungspräsidium Freiburg kann insbesondere die Art der Verwendung des technischen Arbeitsmittels bestimmen.

(4) Das Regierungspräsidium Freiburg bestimmt die Kennzeichen, mit denen der Bauart nach zugelassene technische Arbeitsmittel zu versehen sind.

(5) Das Regierungspräsidium Freiburg erteilt dem Antragsteller einen Bescheid über die Bauartzulassung. In den Bescheid sind die wesentlichen Merkmale der technischen Arbeitsmittel sowie Beschränkungen, Befristungen, Auflagen, Bedingungen und die nach Absatz 4 bestimmten Kennzeichen aufzunehmen.

§ 181

Anerkennung von Sachverständigen und Prüfstellen

(1) Als Sachverständiger kann vom Regierungspräsidium Freiburg anerkannt werden, wer persönlich und fachlich geeignet ist und die Gewähr bietet, daß er seine Tätigkeit als Sachverständiger unabhängig und frei von Weisungen ausübt.

(2) Als Prüfstellen können vom Regierungspräsidium Freiburg technische Überwachungsorganisationen oder technische Prüfinstitute anerkannt werden, soweit sie über persönlich und fachlich geeignetes Personal verfügen.

§ 182

Anordnungen

(1) Das Regierungspräsidium Freiburg kann Anordnungen für den Einzelfall erlassen, wenn

1. der Zustand von technischen Arbeitsmitteln und sonstigen Betriebseinrichtungen,
2. die Art und Weise der Ausführungen von Arbeiten oder
3. die Gestaltung des Arbeitsablaufes im übrigen nicht den Vorschriften dieser Verordnung oder den auf Grund dieser Verordnung erlassenen vollziehbaren Anordnungen des Regierungspräsidiums Freiburg entsprechen und die Unterbindung oder Beseitigung der hierdurch hervorgerufenen Störungen zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Das Regierungspräsidium Freiburg kann auch die erforderlichen Anordnungen erlassen, um den Eintritt einer Störung nach Satz 1 zu verhüten.

(2) Das Regierungspräsidium Freiburg kann zur Ermittlung und Aufklärung von Tatsachen, die Maßnahmen nach Absatz 1 rechtfertigen, die erforderlichen Anordnungen erlassen.

(3) Das Regierungspräsidium Freiburg hat unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 diejenigen zu treffen, die den geringsten Eingriff in den Betrieb darstellen.

(4) Wenn es die Belange des § 147 bad. BG, Art. 178 württ. BG oder § 196 ABG erfordern, kann das Regierungspräsidium Freiburg anordnen, daß der Unternehmer einmal oder wiederholt Messungen, Prüfungen oder Untersuchungen vornimmt oder durch einen vom Regierungspräsidium Freiburg anerkannten Sachverständigen vornehmen läßt und die Ergebnisse dem Regierungspräsidium Freiburg anzeigt.

§ 183

Ausnahmen

Das Regierungspräsidium Freiburg kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen von Vorschriften dieser Verordnung oder von auf Grund dieser Verordnung erlassenen vollziehbaren Anordnungen bewilligen, soweit der Schutz der in § 147 bad. BG, Art. 178 württ. BG oder § 196 ABG genannten Belange in anderer Weise gewährleistet ist.

§ 184 Übergangsvorschriften

(1) Anlagen und technische Arbeitsmittel, für die nach dieser Verordnung erstmals Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen oder Bauartzulassungen erforderlich sind, dürfen weiter betrieben werden. Für sie müssen die erforderlichen Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen oder Bauartzulassungen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt werden. Die Sätze 1 und 2 finden auf Betriebsvorgänge, für die erstmals Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen oder Sonderbetriebspläne erforderlich sind, entsprechende Anwendung.

(2) Gestattungen wie Erlaubnisse, Genehmigungen, Berechtigungsscheine und Betriebsplanzulassungen, die für vorhandene Anlagen und technische Arbeitsmittel sowie für Tätigkeiten vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt worden sind, bleiben unberührt, wenn sie nicht widerrufen werden. Sie können widerrufen werden, wenn sie nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht mehr erteilt werden könnten; andere gesetzliche Widerrufsvorschriften bleiben unberührt.

§ 185 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 156 Abs. 2 Nr. 1 bad. BG, Art. 190 Abs. 2 Nr. 1 württ. BG und § 207 Abs. 2 Nr. 1 ABG sowie von § 4 Abs. 2 Nr. 1 Gasspeichergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften des § 3 über das Verhalten im Betrieb,
2. den Vorschriften des § 4 über die Sicherheit des Betriebes,
3. den in den §§ 5, 6 und 8 bis 10 dem Unternehmer auferlegten besonderen Sicherheitsverpflichtungen,
4. den in den §§ 11 bis 14 den Beschäftigten auferlegten besonderen Sicherheitsverpflichtungen,
5. den Sicherheitsvorschriften der §§ 15 bis 19,
6. den Vorschriften der §§ 20 bis 24 über gesundheitliche Anforderungen an Beschäftigte,
7. den Vorschriften der §§ 25 und 26 über sonstige Anforderungen an Beschäftigte,
8. den Vorschriften der §§ 27 bis 32 über Arbeitsstätten und Arbeitsablauf,
9. den Vorschriften der §§ 33 und 34 über Arbeitskleidung und Schutzausrüstung,
10. den Vorschriften der §§ 35 und 36 über sanitäre Einrichtungen und Aufenthaltsräume sowie des § 37 über Trinkwasser und andere Getränke,
11. den Vorschriften der §§ 38 bis 47 über allgemeine Anforderungen an technische Arbeitsmittel und Maschinen,
12. den Vorschriften der §§ 48 bis 57 über Überdruckanlagen, Verbrennungsmotoren, elektrische Anlagen und Meßgeräte,
13. den Vorschriften der §§ 58 und 59 über Arbeitsstoffe,

14. den Vorschriften der §§ 60 bis 70 über die Sicherung gegen Brand- und Explosionsgefahr,
15. den Vorschriften der §§ 71 bis 74 über Anforderungen an den Umgang mit Sprengmitteln,
16. den Vorschriften der §§ 75, 76 Abs. 1 und 77 bis 80 über die berechtigten Personen und Hilfskräfte,
17. den Vorschriften der §§ 81 bis 94 über Aufbewahrung und Beförderung von Sprengmitteln,
18. den Vorschriften der §§ 95 bis 106 über Sprengarbeit,
19. den Vorschriften der §§ 107 und 110 bis 115 über das Rettungswesen und Arbeiten in gesundheitsschädlichen Gasen,
20. den Vorschriften der §§ 117, 119 und 121 über Vermessungsarbeiten,
21. den Vorschriften der §§ 124 bis 126 über den Schutz der Umwelt,
22. den Vorschriften der §§ 127 bis 133, 135, 137 und 138 über Grubenbaue,
23. den Vorschriften der §§ 141 bis 145, 148 bis 152 und 153 Abs. 2 über Fahrung und Förderung,
24. den Vorschriften der §§ 154 und 155 Abs. 1 und 2 über die Bewetterung,
25. den Vorschriften der §§ 160 und 162 bis 164 über den Felshohlbau,
26. den gemäß § 165 für Besucherbergwerke und Schauhöhlen geltenden Vorschriften, soweit ein Verstoß nach den bisherigen Vorschriften dieser Verordnung eine Ordnungswidrigkeit darstellt sowie den Vorschriften der §§ 166 bis 170 über Besucherbergwerke und Schauhöhlen,
27. den Vorschriften der §§ 171 bis 174 über allgemeine Anforderungen an Tagebaue und Tagesanlagen,
28. den Vorschriften der §§ 175 bis 179 über Fahrzeuge und fahrbare Arbeitsgeräte in Tagebauen und Tagesanlagen

zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 156 Abs. 2 Nr. 2 bad. BG, Art. 190 Abs. 2 Nr. 2 württ. BG und § 207 Abs. 2 Nr. 2 ABG sowie von § 4 Abs. 2 Nr. 2 Gasspeichergesetz handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund dieser Verordnung erlassenen vollziehbaren Verfügung zuwiderhandelt, soweit die Verfügung für einen bestimmten Tatbestand auf die entsprechende Bußgeldvorschrift der Berggesetze oder des Gasspeichergesetzes verweist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 156 Abs. 3 bad. BG, Art. 190 Abs. 3 württ. BG und § 207 Abs. 3 ABG sowie nach § 4 Abs. 3 Gasspeichergesetz mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

§ 186 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Allgemeine Bergpolizeiverordnung des Wirtschaftsministeriums für den Geltungsbereich des bad. BG in den Regierungsbezirken Nordbaden und Südbaden vom 25. Juli 1957 (GBl. S. 77), geändert durch Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 22. November 1971 (GBl. S. 515),
2. Allgemeine Bergpolizeiverordnung des Oberbergamtes Baden-Württemberg für den Geltungsbereich des württembergischen und des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten in den Regierungsbezirken Nordwürttemberg und Südwürttemberg-Hohenzollern vom 18. Juli 1957 (GBl. S. 77), geändert durch Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 22. November 1971 (GBl. S. 515),
3. Bergpolizeiverordnung des Oberbergamtes über die Errichtung und den Betrieb von Dampfkesselanlagen vom 2. August 1967 (GBl. S. 197), geändert durch Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 22. November 1971 (GBl. S. 491),
4. Bergpolizeiverordnung des Oberbergamtes über ärztliche Anlegeuntersuchungen im Bergbau vom 2. August 1967 (GBl. S. 207), geändert durch Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 22. November 1971 (GBl. S. 491).

Stuttgart, den 14. Juli 1978

In Vertretung

Kistner

© juris GmbH